



**Vorbericht
zum Haushaltsplan
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2015**



Inhaltsübersicht

Vorbericht	1
zum Haushaltsplan	1
der Stadt Meckenheim für das Jahr 2015	1
I. Allgemeines / Grundlagen	4
Einleitung	4
1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF	5
1.1 Systematik des Haushalts	5
1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz	6
1.2.1 Ergebnisplan.....	6
1.2.2 Finanzplan.....	9
1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO).....	11
1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO).....	11
1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO).....	11
1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz.....	12
1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012.....	14
2 Wesentliche Komponenten des NKF	19
2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft.....	19
2.2 Aufbau des Zahlenwerkes.....	21
2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen.....	21
2.4 Steuerung.....	22
2.5 Ressourcenverbrauch.....	23
2.6 Kosten- und Leistungsrechnung.....	23
2.7 Interne Leistungsbeziehungen.....	24
2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen.....	24
3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen	27
3.1 Budgetierung.....	28
3.2 Ermächtigungsübertragung.....	31
4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF	34
4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage.....	35
5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals	37
5.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung 2015.....	37
5.2 Entwicklung der Haushaltslage.....	45
5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2018.....	49
6 Erträge im Ergebnisplan	52
6.1 Steuern und ähnliche Abgaben.....	53
6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	58
6.3 Sonstige Transfererträge.....	62
6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	62
6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte.....	63



6.6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	63
6.7	Sonstige ordentliche Erträge	64
7	<i>Aufwendungen im Ergebnisplan</i>	66
7.1	Personalaufwendungen	67
7.2	Versorgungsaufwendungen	69
7.3	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70
7.3	Bilanzielle Abschreibungen	70
7.4	Transferaufwendungen	72
7.5	Sonstige ordentliche Aufwendungen	76
8	<i>Investitionstätigkeit</i>	76
9	<i>Liquide Mittel</i>	83
10	<i>Entwicklung des Eigenkapitals</i>	84
11	<i>Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2015</i>	89
12	<i>Chancen und Risiken</i>	93
13	<i>Kennzahlen</i>	97
13.1	Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	97
13.2	Kennzahlen zur Vermögenslage	101
13.3	Kennzahlen zur Haushaltsplanung 2014 bis 2018	102
14	<i>Fazit</i>	103
15	<i>Statistische Angaben</i>	105
16	<i>Verwaltungsgliederungsplan</i>	112
17	<i>Produktrahmenplan u. Kostenstellenstruktur der Stadt Meckenheim</i>	114
18	<i>Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim</i>	121



I. Allgemeines / Grundlagen

Einleitung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Seither entsprach das Gesetz bis auf einige redaktionelle Änderungen dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung. Lediglich die Übergangsfrist zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde von zunächst 3 auf 4 Jahre verlängert (Stichtag der Übergangsregelung 1.01.2009). Der Zeitrahmen für die gesamte Reform ist aber unverändert: Für die Verpflichtung der Kommunen einen Gesamtabschluss aufzustellen, ist, wie schon im Entwurf, der 31. Dezember 2010 festgelegt. Eine terminliche Änderung konnte hierzu auch das in Kraft getretene 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz nicht erwirken. Nunmehr stehen jedoch, laut Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes vom 5. Dezember 2014, seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales Überlegungen an, im Zuge eines 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes für die Anzeige der Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2015 und der Vorjahre ähnliche Vereinfachungsregelungen zu schaffen, wie das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz für die Jahresabschlüsse 2012 und der Vorjahre vorgesehen hat.

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim zum Stichtag 1. Januar 2009 wurde dem Rat der Stadt im Dezember 2011 zugeleitet und nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meckenheim sowie der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) im September 2012 endgültig festgestellt. Dabei haben sich im Prüfungsprozess und durch die Fortentwicklung des Schrifttums zur NKF-Bilanz verschiedene Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die im Ergebnis zu einer Bilanzsumme von 291 Mio. Euro bei einem Eigenkapital von 91 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage 78,7 Mio. € und Ausgleichsrücklage 11,8 Mio. €) geführt haben.

Die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und vom Rat der Stadt festgestellte Eröffnungsbilanz wurde dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, als untere staatliche Verwaltungsbehörde, am 29.10.2012 angezeigt. Dieser hat mit Schreiben vom 13.11.2012 die Kenntnisnahme gemäß § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bestätigt.

Darauf aufbauend wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse zum 31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011 und 31.12.2012 durch die Kämmerin gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW parallel aufgestellt, durch den Bürgermeister bestätigt und in der Sitzung des



Rates am 22. Januar 2014 eingebracht und in der Sitzung des Rates am 1. Oktober 2014 festgestellt und der Kommunalaufsicht am 16. Oktober 2014 angezeigt. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 müssen der Kommunalaufsicht zwingend vorliegen, damit der Haushalt des Jahres 2015 inkl. der Finanzplanung genehmigungsfähig ist.

Nach § 1 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO-NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll gemäß § 7 GemHVO NRW „...einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.“ Außerdem sind die „... wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planung zu erläutern.“

Um die Eigenverantwortung der Gemeinden für ihre Haushaltswirtschaft zu stärken bzw. besonders hervorzuheben, wurde von Seiten des Gesetzgebers auf allgemeingültige Vorgaben zu den im Vorbericht zum Haushalt besonders herauszustellenden Sachverhalten verzichtet. Unter dem Gesichtspunkt, einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde zu geben, werden die Entwicklungen bei den wichtigsten Ertrags- und Aufwandsarten sowie die bedeutsamsten Investitionen dargestellt.

1 Bestandteile der Planung und Rechnungslegung im NKF

1.1 Systematik des Haushalts

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

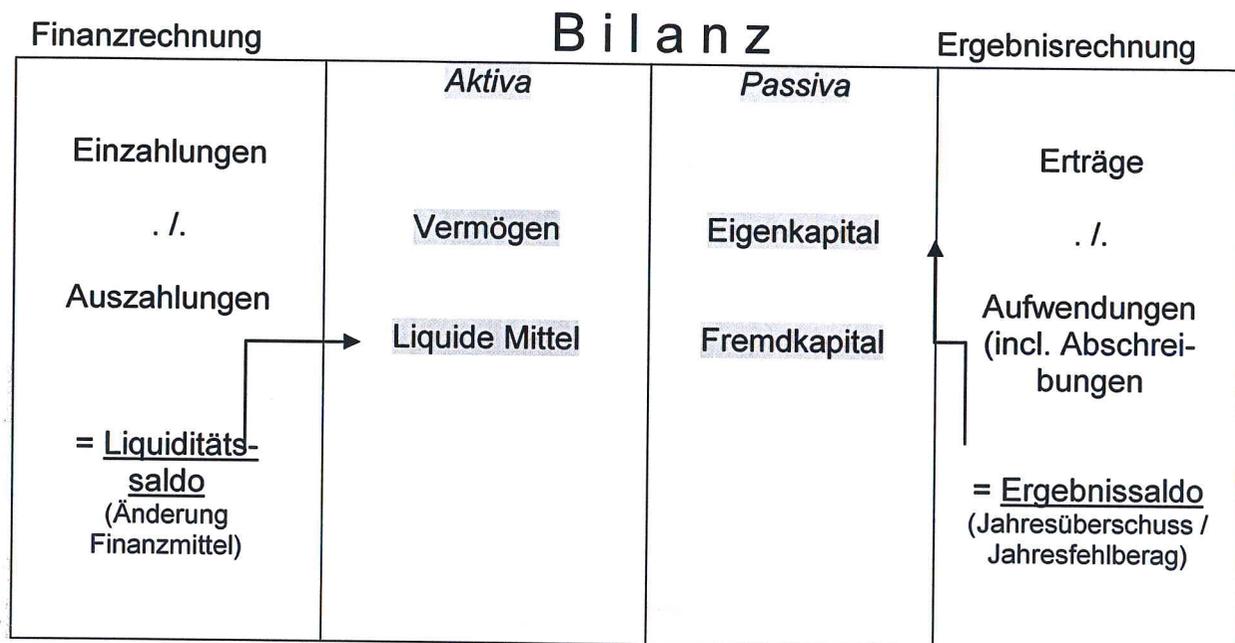
Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

- (1) Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.
- (2) Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.



- (3) Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



Die doppelte Buchführung im Rahmen des NKF umfasst als Rechnungsstoff sowohl Zahlungsgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) als auch Erfolgsgrößen (Erträge und Aufwendungen). Das wesentliche Ziel dabei ist die Darstellung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie des gesamten Ressourcenaufkommens und -verbrauchs.

1.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

1.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.



Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansätze des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung).

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

Erstmals wird im Haushaltsentwurf der Stadt Meckenheim zum überwiegenden Teil das vorläufige Rechnungsergebnis des Vorjahres, entsprechend der Ausweisung in der Finanzsoftware, ausgewiesen. Da in den vergangenen Jahren noch keine Jahresabschlüsse vorlagen und sich erst im Aufstellungsverfahren ungenaue Sachkonten- bzw. Produktzuordnungen zeigen, wurde entsprechend der Mitteilung der Aufsichtsbehörde bis zur Aufstellung der ersten Jahresabschlüsse hierauf verzichtet. Im Zuge der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 wurden weitestgehend alle erforderlichen Umbuchungen umgesetzt. Dennoch konnten noch nicht alle die Haushaltsjahre 2013 und 2014 betreffenden Umbuchungen durchgeführt werden. Insofern sind in einigen wenigen Produktbereichen Sachkonten mit ausgewiesen, die diesen Produktbereich nicht selbst betreffen. In diesen Fällen erfolgt eine korrekte Zuordnung mit Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014. Dennoch bietet die Ausweisung einen Einblick in die Entwicklung.



Der Gesamtergebnisplan gliedert sich wie folgt:

	Name
01	Steuern und ähnliche Abgaben
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
03	+ sonstige Transfererträge
04	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
05	+ privatrechtliche Leistungsentgelte
06	+ Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen
07	+ sonstige ordentliche Erträge
08	+ aktivierte Eigenleistungen
09	+/- Bestandsveränderungen
10	<u>= ordentliche Erträge</u>
11	- Personalaufwendungen
12	- Versorgungsaufwendungen
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
14	- Bilanzielle Abschreibungen
15	- Transferaufwendungen
16	- sonstige ordentliche Aufwendungen
17	<u>= ordentliche Aufwendungen</u>
18	<u>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>
19	+ Finanzerträge
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21	<u>= Finanzergebnis</u>
22	<u>= ordentliches Ergebnis</u>
23	+ außerordentliche Erträge
24	- außerordentliche Aufwendungen
25	<u>= außerordentliches Ergebnis</u>
26	<u>= Jahresergebnis</u>
27	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
29	<u>= Ergebnis</u>



1.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der neue Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 GemHVO wie folgt:



u.

Pos.	Name
1	Steuern und ähnliche Abgaben
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen
7	+ Sonstige Einzahlungen
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
10	- Personalauszahlungen
11	- Versorgungsauszahlungen
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen
14	- Transferauszahlungen
15	- Sonstige Auszahlungen
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen
19	+ Einzahlung a. d. Veräußerung von Sachanlagen
20	+ Einzahlung a. d. Veräußerung von Finanzanl.
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
24	- Auszahlg. f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Geb.
25	- Auszahlg. für Baumaßnahmen
26	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen
27	- Auszahlg. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit
nur im Gesamtfinanzplan	
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag
33	+ Aufnahme von Darlehen
34	+ Rückflüsse von Darlehen
35	- Tilgung von Darlehen
36	- Gewährung von Darlehen
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln
40	= Liquide Mittel



1.2.3 Ergebnisrechnung (§ 38 GemHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo). Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

1.2.4 Finanzrechnung (§ 39 GemHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

1.2.5 Bilanz (§ 41 GemHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen.

Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist



die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt.

Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

1.2.6 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Eröffnungsbilanz

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Gemäß § 92 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. In den §§ 53 ff trifft die GemHVO hierzu nähere Regelungen.

Die Eröffnungsbilanz wurde durch den Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 26. September 2012 festgestellt und dem Bürgermeister hinsichtlich der Aufstellung der Eröffnungsbilanz Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz wurde im Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 8. November 2012 öffentlich bekannt gemacht und mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde angezeigt und von dieser lt. Mitteilung vom 13. November 2012 zur Kenntnis genommen.



Vorbericht zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2015



Stadt Meckenheim
Eröffnungsbilanz zum 1.1.2009 (Stand der Bearbeitung: 18.07.2012)

AKTIVA	Wert EUR	PASSIVA	Wert EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN		1. EIGENKAPITAL	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	109.841,41	1.1. Allgemeine Rücklage	78.766.224,13
1.2 Sachanlagen		1.2. Sonderrücklagen	0,00
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		1.3. Ausgleichsrücklage	11.861.145,61
1.2.1.1. Grünflächen	29.235.228,69		
1.2.1.2. Ackerland	391.770,00	2. SONDERPOSTEN	
1.2.1.3. Wald, Forsten	528.973,59	2.1. für Zuwendungen	40.728.054,12
1.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke	2.407.120,00	2.2. für Beiträge	16.633.380,83
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.3. für Gebührenaussgleich	0,00
1.2.2.1. Kinder und Jugendeinrichtungen	6.420.662,11	2.4. Sonstige Sonderposten	86.726.921,95
1.2.2.2. Schulen	47.872.544,10		
1.2.2.3. Wohnbauten	825.268,13	3. RÜCKSTELLUNGEN	
1.2.2.4. Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	23.066.077,73	3.1. Pensionsrückstellungen	14.206.656,00
1.2.3. Infrastrukturvermögen		3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
1.2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.619.564,55	3.3. Instandhaltungsrückstellungen	5.303.900,00
1.2.3.2. Brücken und Tunnel	3.063.529,10	3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	1.578.461,60
1.2.3.3. Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	1.383.665,40		
1.2.3.4. Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	193.608,74	4. VERBINDLICHKEITEN	
1.2.3.5. Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsenkungsanlagen	125.973.364,66	4.1. Anleihen	0,00
1.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	6.714.111,92	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	63.858,24	4.2.1. von verbundenen Unternehmen	441.383,91
1.2.5. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	319.053,56	4.2.2. von Beteiligungen	0,00
1.2.6. Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	1.899.362,68	4.2.3. von Sondervermögen	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	506.036,20	4.2.4. vom öffentlichen Bereich	21.463.690,97
1.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	224.392,92	4.2.5. vom privaten Kreditmarkt	8.091.011,55
1.3. Finanzanlagen		4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00
1.3.1. Anteile an verbundene Unternehmen	1.050.949,68	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
1.3.2. Beteiligungen	9.292,47	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	504.987,71
1.3.3. Sondervermögen	859.321,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	426.362,18
1.3.4. Wertpapiere des Anlagevermögens	162.323,57	4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.027,04
1.3.5. Ausleihungen		5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	2.907.794,51
1.3.5.1. an verbundene Unternehmen	109.027,53		
1.3.5.2. an Beteiligungen	0,00		
1.3.5.3. an Sondervermögen	0,00		
1.3.5.4. Sonstige Ausleihungen	74.799,58		
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1 Vorräte			
2.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	121.486,47		
2.1.2. Grundstücke des Umlaufvermögens	3.672.211,41		
2.1.3. Geleistete Anzahlungen	0,00		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1. Öffentlich- rechtliche Forderungen und			
2.2.1.1. Gebühren	629.453,34		
2.2.1.2. Beiträge	19.493,15		
2.2.1.3. Steuern	789.104,91		
2.2.1.4. Forderungen aus Transferleistungen	0,00		
2.2.1.5. Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	43.025,00		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten Bereich	19.754,11		
2.2.2.2. gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00		
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	19.329,31		
2.2.2.4. gegen Beteiligungen	3.174,74		
2.2.2.5. gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	27.037,52		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4 Liquide Mittel	11.346.804,66		
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	97.477,63		
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	0,00		
	290.871.002,01		290.871.002,01



1.2.7 Bilanz (§ 41 GemHVO) – Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2012

Aufbauend auf die Eröffnungsbilanz wurden die Entwürfe der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 parallel aufgestellt in der Sitzung des Rates am 22. Januar 2014 eingebracht. Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 wurden zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen während hinsichtlich der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 gem. der Verfügung vom 6.11.2012 von der Erleichterungsregelung nach Art. 8 § 4 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes Gebrauch gemacht wurde. Insofern wurden die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 in der vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister nach § 95 Abs. 3 GO NRW bestätigten Fassung der Anzeige der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 an die Aufsichtsbehörde am 16. Oktober 2014 beigefügt. Die Bekanntgabe der Jahresabschlüsse erfolgt nach Prüfungsfreigabe durch die Aufsichtsbehörde.

Unabhängig davon wurden die Jahresabschlüsse 2009 und 2010, soweit dies für die Herleitung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 notwendig war, in die Abschlussprüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss 2009 war aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise geprägt vom Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer. Im Haushaltsjahr 2010 konnte eine allgemeine konjunkturelle Erholung festgestellt werden. Die Gewerbesteuererträge fielen um rund 2 Mio. € höher aus als prognostiziert. Diese Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen aus den endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2008 und 2009 und den daraus resultierenden Anpassungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre. In 2011 konnten die Erträge aus den Gewerbesteuereinnahmen um weitere 1,2 Mio. € gesteigert werden, die damit um 1,6 Mio. € über dem im Haushalt 2011 prognostizierten Ansatz lagen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2012 weiter fort. Die Erträge aus den Gewerbesteuern erreichten mit 19,4 Mio. € ein zuvor noch nie erreichtes Ergebnis. Hierdurch konnte auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der, in der Haushaltssatzung, prognostizierten Höhe verzichtet werden. In 2013 kam es dann zum „Einbruch“ bei den Gewerbesteuern. Statt der prognostizierten 17 Mio. € konnten lediglich Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 14 Mio. € erzielt werden. Durch ein eigens aufgelegtes strenges Spardiktat und zeitverzögerte Umsetzungen geplanter Maßnahmen, die u. a. auch auf äußere Einflüsse zurückzuführen waren, ist es der Stadt trotz des erheblichen Einnahmerückganges gelungen, unter dem prognostizierten Fehlbetrag zu bleiben. Der vorläufige Jahresabschluss 2014 zeigt, dass der prognostizierte Ansatz von 17 Mio. € wieder erreicht wurde.

Außerdem ergaben sich, wie schon bei den Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 Veränderungen / Umplanungen etc. bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen, die zu Minderaufwendungen führten. Die Personalkosten führten durch neue Tarifabschlüsse, Stellennachbesetzungen und der Bereitstellung von Personal für zusätzliche Kindergartengruppen hingegen zu Mehraufwendungen.



Übersicht der Jahresabschlüsse 2011 und 2012

AKTIVA		31.12.2012	31.12.2011
		Wert	Wert
		EUR	EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	48.341,15	31.339,86
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	30.795.757,19	29.595.316,19
1.2.1.2	Ackerland	383.914,80	383.995,80
1.2.1.3	Wald, Forsten	528.973,59	528.973,59
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	2.459.992,60	2.406.626,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder und Jugendeinrichtungen	6.659.191,27	6.790.433,70
1.2.2.2	Schulen	45.056.711,86	45.766.681,88
1.2.2.3	Wohnbauten	779.783,17	791.154,41
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.374.938,49	25.905.281,80
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.656.568,54	20.608.856,39
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	2.770.556,58	2.843.798,94
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	1.106.852,32	1.176.030,59
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	0,00	0,00
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	112.682.121,92	114.918.243,97
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	6.114.310,26	6.175.170,53
1.2.5	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	905.760,37	60.174,12
1.2.6	Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	322.735,27	320.611,12
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.562.285,02	2.411.756,05
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	858.790,73	824.018,74
		4.268.829,13	6.166.594,02
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen	1.053.324,15	1.051.413,70
1.3.2	Beteiligungen	2.558,46	2.558,46
1.3.3	Sondervermögen	859.321,00	859.321,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	162.435,21	162.386,95
1.3.5	Ausleihungen	0,00	0,00
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	103.525,17	104.911,07
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	42.692,36	46.572,79
2. UMLAUFVERMÖGEN			
2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	66.309,91	66.452,11
2.1.2	Grundstücke des Umlaufvermögens	2.217.594,33	2.723.857,38
2.1.3	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und		
2.2.1.1	Gebühren	462.227,39	285.141,86
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Steuern	927.703,27	1.048.008,79
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	14.210,22	21.672,23
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	894.268,68	774.467,51
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	663.035,70	1.582.318,03
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	206.051,40	114.078,66
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	210.855,60	96.156,85
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	169.964,83	98.273,41
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	
2.4	Liquide Mittel	937.648,21	1.330.949,37
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		326.511,96	472.200,89
4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG		0,00	0,00
		273.834.518,43	278.727.600,68



Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten etc., wie folgt:

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2013	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	vorläufiges Ergebnis 2014
Stand					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	35.357.368	32.379.386,39	36.488.811	36.243.948,89
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.018.004	9.421.254,69	8.460.846	8.799.247,81
3	+ Sonstige Transfererträge	118.500	172.072,00	121.500	116.584,90
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.474.131	7.038.399,07	7.206.368	7.498.757,99
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	420.293	420.718,33	435.246	431.171,04
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.129.286	1.681.618,28	3.073.965	2.739.071,57
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.222.975	2.864.758,69	2.715.250	2.062.814,84
10	= Ordentliche Erträge	55.740.557	53.978.207,45	58.501.986	57.891.597,04
11	- Personalaufwendungen	12.782.635	13.716.975,70	14.279.660	14.495.858,04
12	- Versorgungsaufwendungen	642.560	1.190.210,00	644.450	1.374.233,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.777.663	8.316.535,56	12.085.120	9.694.950,05
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.907.708	6.158.293,02	6.811.590	6.683.589,99
15	- Transferaufwendungen	27.582.672	26.389.570,60	26.984.859	26.634.216,66
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.704.450	1.587.406,65	1.879.838	1.483.908,72
17	= Ordentliche Aufwendungen	61.397.688	57.358.991,53	62.685.517	60.366.756,46
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-5.657.131	-3.380.784,08	-4.183.531	-2.475.159,42
19	+ Finanzerträge	3.700	3.850,59	3.550	4.493,54
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.244.000	1.065.312,57	1.085.280	1.066.202,25
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-1.240.300	-1.061.461,98	-1.081.730	-1.061.708,71
22	=Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-6.897.431	-4.442.246,06	-5.265.261	-3.536.868,13
23	+ Außerordentliche Erträge	6.100	91.860,45	6.000	102.124,04
24	- Außerordentliche Aufwendungen		60.817,59		178.288,26
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	6.100	31.042,86	6.000	-76.164,22
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-6.891.331	-4.411.203,20	-5.259.261	-3.613.032,35
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-6.891.331	-4.411.203,20	-5.259.261	-3.613.032,35



Der Ergebnisplan ist in Staffelform gegliedert. Jede Zeile beinhaltet eine Zusammenführung mehrerer Sachkonten. Dies sind die Konten der Kontenklasse 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen).

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen von Bund und Land, Erträge und Auflösungen von Sonderposten aus Zuwendungen
03	Sonstige Transfererträge	Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, Erträge aus Rückforderungen
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkäufen
06	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattungen von Bund, Land und Gemeinden, von verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
07	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Zinserträge, Bußgelder und Mahngebühren, Spenden
08	Aktivierete Eigenleistungen	Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
09	Bestandsveränderungen	... an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
11	Personalaufwendungen	Entgelt der tariflich Beschäftigten, Bezüge der Beamten, Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilfe
12	Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für Pensionszahlungen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
14	Bilanzielle Abschreibung	Abschreibungen auf das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen
15	Transferaufwendungen	Leistungen nach SGB VIII, nach SGB XII (Grundsicherung), Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Träger, Zuschüsse der Jugendhilfe, Zuschüsse an Einrichtungen für laufende Zwecke (z. B. Bücherei), Zuschüsse an kommunale Sonderrechnung für laufende Zwecke (z. B. VHS), Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Fonds Deutsche Einheit, Solidarbeitrag
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf, Geschäftsaufwendungen und Aufwandsentschädigungen
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite sowie für ÖPP-Maßnahmen
23	Außerordentliche Erträge	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Erträge aus Versicherungsleistungen)
24	Außerordentliche Aufwendungen	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Niederschlagungen, Erlasse, Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen)



2 Wesentliche Komponenten des NKF

2.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet die Produktgruppe; die Summe einer Anzahl von Produktgruppen bildet den Produktbereich.

Diese Mindestgliederung wird im Produktraahmenplan des Landes gem. § 4 GemHVO verbindlich vorgegeben, so dass landesweit eine einheitliche Mindeststruktur aller kommunaler Haushalte sichergestellt ist. Die Bildung der folgenden 17 normierten Produktbereiche ist damit inhaltlich vorgeschrieben.



Produktbereich	Bezeichnung
01	Innere Verwaltung
02	Sicherheit und Ordnung
03	Schulträgeraufgaben
04	Kultur und Wissenschaft
05	Soziale Leistungen
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
07	Gesundheitsdienste
08	Sportförderung
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen
10	Bauen und Wohnen
11	Ver- und Entsorgung
12	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
13	Natur- und Landschaftspflege
14	Umweltschutz
15	Wirtschaft und Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft
17	Stiftungen

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

15 Produktbereiche
23 Produktgruppen
36 Produkte



2.2 Aufbau des Zahlenwerkes

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 4 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

2.3 Finanzstatistischer Kontenrahmen

Mit Schreiben vom Januar 2007 wurde den Kommunen durch IT NRW (Information und Technik Nordrhein-Westfalen – Geschäftsbereich Statistik) der finanzstatistische Kontenrahmen für die Meldung von Erträgen und Aufwendungen nach dem NKF sowie der Einzahlungen und Auszahlungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz mit den entsprechenden Zuordnungsvorschriften bekannt gegeben. Seit der flächendeckenden Einführung des NKF zum 1. Januar 2009 hat sich aus den verschiedensten Gründen Überarbeitungsbedarf ergeben, so dass im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Haushaltsjahres 2012 Änderungen bzw. Ergänzungen des Kontenrahmens erfolgten. Umgesetzt wurden diese Änderungen mit der Vierteljahresstatistik für das 1. Quartal 2012 und damit nach Aufstellung und Einbringung des Haushaltes 2012. Demzufolge wurden diese Änderungen / Ergänzungen erstmalig im Haushaltsentwurf 2013 dokumentiert. Dies führt dazu, dass einzelne Sachkonten – insbesondere in der Bauunterhaltung – nur noch Ansätze für das Haushaltsjahr 2011 ausweisen.



Ab dem Haushaltsjahr 2012 wurden folgende Sachkontenbezeichnungen geändert:

Sachkonto alt	Sachkonto neu	Bezeichnung
5211000	5241160	Unterhaltung der Gebäude
5211010	5243010	Unterhaltung der Gebäude 19%
5211020	5241170	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen
5211030	5243020	Unterhaltung der Grundstücke und Außenanlagen 19%
5211040	5241180	Erstattungskosten für Pflege der Grünflächen
5211060	5241190	Sanierungen Gebäude
5211070	5243030	Sanierungen Gebäude 19%
5211080	5242060	Sanierungen Infrastruktur
5212000	5242050	Unterhaltung des Infrastrukturvermögens
5212010	5242070	Kosten der Straßenentwässerung
5221000	5241200	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen
5221010	5243040	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen 19%
5221020	5241210	Kosten für Bestattungen
5221030	5241220	Unterhaltung von Aufbauten und Betriebsvorrichtungen 65
5229000	5241230	Unterhaltung von weiterem sonstig. unbewegl. Vermögen
5241140	5243100	Gebäudeversicherung Hallenbad
5242010	5243050	Strom 19%
5242020	5243060	Heizung 19%
5242030	5243070	Reinigung 19%
5242040	5243080	Abfallbeseitigung 19%
5242090	5243090	Sonstige Bewirtschaftungskosten 19%
-	5215010	Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen
-	5216010	Instandhaltung des Infrastrukturvermögens
-	5218010	Zuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen

2.4 Steuerung

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuer-



rungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initiierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

2.5 Ressourcenverbrauch

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kameralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

2.6 Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt muss der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden werden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe und Einrichtungen“ (Baubetriebshof) für die Erfas-



sung der Auftragsabrechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Hierzu sind umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich. Diese konnten bisher sowohl personal- als auch systembedingt noch nicht durchgeführt werden. Sie stellen aber die Basis für den Aufbau einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung dar.

2.7 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 17 GemHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation, der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 und der hierzu erforderlichen Einbindung des Baubetriebshofes in den städtischen Infoma-Mandant noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung der Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander
- Verrechnung der Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerke Meckenheim.

2.8 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).



Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seit dem:

„Meckenheim: *Gerne im Grünen leben und arbeiten*“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Ein Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt oder ist aktuell in der Umsetzung. Da es sich hierbei nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr 2011 der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“ beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 werden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,



- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie
- die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage des Haushaltes 2012. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) kann nunmehr mit den festgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2012 erfolgen.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz konnte sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden waren, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen, anhand derer sich Entwicklungen im Vergleich zu den Ergebnissen der Stadt Meckenheim nachweisen und analysieren lassen.

Eine erste Basis für verlässliche Kennzahlen wurde mit der testierten Eröffnungsbilanz gelegt. Darauf aufbauend erfolgt bei der jetzigen Aufstellung des Haushaltes die Darstellung der Kennzahlen auf Basis der festgestellten Jahresrechnungen 2009 bis 2012 im Vergleich.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerb und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern“ und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung.

Nachdem nunmehr flächendeckend die Umstellung auf NKF erfolgt ist und die überwiegende Anzahl der Kommunen ihre ersten testierten Jahresabschlüsse vorliegen hat, setzen sich diese zunehmend mit dem Aufbau des eigenen Kennzahlensets und dem Aufbau eines Controllings mit einem darauf aufbauenden Berichtswesen auseinander.

Dies ist ebenfalls Ziel der Stadt Meckenheim und ein weiterer Meilenstein. Um sich hierbei künftig mit anderen Kommunen vergleichen zu können, ist die Stadt Meckenheim Ende letzten Jahres dem automatisierten Kennzahlenvergleich der Firma „Interkommunale Vergleichs-Systeme (IKVS) GmbH“ beigetreten. Das IKVS-System kann zu allen kommunalen Aufgabenbereichen Kennzahlen abbilden. Basis hierfür sollten neben den Haushaltsdaten auch die festgestellten Jahresabschlüsse sein. Da



bisher weder eine Freigabe der Jahresabschlüsse durch die Kommunalaufsicht vorliegt noch die Ergebnisse der Jahresabschlüsse in das IKVS technisch einwandfrei möglich war, konnte bisher hieraus noch kein Bericht generiert werden. Die Verwaltung ist bemüht, in diesem Haushaltsjahr einen ersten Basisbericht aufzubauen.

Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen zeigen, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Dies hat zur Folge, dass entsprechend der sich im Vergleich ergebenden Ergebnisse Analysen dahingehend erfolgen müssen, aufgrund welcher interner Struktur der Kommune die jeweiligen Ergebnisse erzielt wurden. Beispielsweise wurden kostenträchtige Bereiche der Verwaltung, wie z. B. die Gebäudeunterhaltung auf Eigenbetriebe ausgelagert oder es sind beispielsweise bei einigen Kommunen nur wenige oder sogar gar keine Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft. All dies hat Auswirkungen auf z. B. den Aufwand der Personalkosten insgesamt, an das erforderliche Personal in den Querschnittsbereichen, an die Anzahl städtischer Liegenschaften, die geographische Lage an die Infrastruktur der Kommune etc.

Neben den Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanz- und Ertragslage ist es Ziel, möglichst für alle Produktgruppen handhabbare Ziele und geeignete zielbezogene Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen. Der Prozess der Ziel- und Kennzahldefinitionen und deren Weiterentwicklung wird in den nächsten Jahren eine vorrangige Aufgabe sein, die im Dialog von politischen Entscheidungsträgern und hauptamtlicher Verwaltung konsequent um- und fortzusetzen ist.

Nach Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 sowie der Konzernabschlüsse (die derzeit noch ab dem Haushaltsjahr 2010 zu erstellen sind) wird ein weiterer Aufgabenschwerpunkt im Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung sowie bei den Zielen und Kennzahlen liegen.

3 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 GemHVO) anpassen kann,



wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einzahlungen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

3.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 GemHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

konsumtiv:

- Personalbudget
- Budget Gebäudemanagement
- Budget „IT“-Verfahren

investiv:

- Budget Gebäudemanagement
- Budget "IT" Verwaltung
- Budget "IT" Schulen
- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz



Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
	Grundschulen
B08	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
	Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen
	Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
	Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).



Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.

- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 GemHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.
- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.



- Ergeben sich durch Maßnahmemplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.
- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.
- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 GemHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird.
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 GemHVO.

3.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf.

Da bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde jedoch nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben ver-



anschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 GemHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr die Gemeinde, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des fol-



genden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen.

Aufgrund der finanziellen Gesamtsituation der Stadt Meckenheim und der vorgegebenen gesetzlichen Voraussetzungen wurden die Fachbereiche bei der Aufstellung der Mittelanforderungen gebeten, genau zu prüfen, ob eine Ermächtigungsübertra-



gung notwendig bzw. sinnvoll erscheint oder der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden sollte.

Ziel sollte sein, die Ermächtigungsübertragungen auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Insofern sind in dem vorliegenden Haushaltsentwurf Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die im Haushaltsjahr 2013 / 2014 nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden konnten.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

4 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF

Die neue Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als besonderer Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie kann in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss



bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderungen der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird

oder

2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

4.1 Bemessung der Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar. Sie kann dabei in der Eröffnungsbilanz bis zu einem Drittel des Eigenkapitals, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen gebildet werden. Diese zweite Berechnungsweise beschränkt die Höhe der Ausgleichsrücklage bei der Stadt Meckenheim. Die Höhe der Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen bemisst sich nach dem Durchschnitt der drei dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangegangenen Haushaltsjahre (vgl. Erläuterungen zu § 75 Abs. 2 und 3 GO NRW), also nach den Jahren 2006 – 2008. Da der Gesetzgeber ausschließlich auf die Steuereinnahme abzielt, bleiben bei der Berechnung der Ausgleichsrücklage lt. GPA NRW etwaige Gewerbesteuererstattungen und Erstattungen der Grundsteuer B unberücksichtigt. Die im Zuge der Eröffnungsbilanz festgestellte Ausgleichsrücklage stellt sich somit wie folgt dar:



Einnahmeart	2006 Jahresrechnung EUR	2007 Jahresrechnung EUR	2008 Jahresrechnung EUR
Steuereinnahmen und Allgemeine Zuweisungen			
Grundsteuer A	68.358,54	66.958,77	67.347,84
Grundsteuer B	3.584.588,22	3.622.795,65	3.617.743,74
Gewerbesteuer	14.019.774,05	18.161.223,48	21.062.669,76
Vergnügungssteuer	83.495,00	16.010,00	21.960,00
Hundesteuer	88.703,34	91.160,73	91.690,42
Sonstige Steuereinnahmen			
Einkommensteuerbeteiligung der Gemeinden	10.051.266,00	11.386.316,00	12.102.680,00
Umsatzsteuerbeteiligung der Gemeinden	675.492,00	756.519,00	781.737,00
Schlüsselzuweisung an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00
Ausgleichszahlungen nach dem Familienlastenausgleich an die Gemeinden	898.129,00	1.088.717,00	1.080.418,00
Schulpauschale	525.166,00	506.939,00	568.386,00
Sportpauschale	68.252,00	67.628,00	67.089,00
Allgemeine Investitions- pauschale	349.197,79	484.085,19	627.813,96
Summe	30.412.421,94	36.248.352,82	40.089.535,72
Summe der 3 vorangegangenen Haushaltsjahre			106.750.310,48
Mittelwert der 3 Vorangegange- nen Haushaltsjahre			35.583.436,83
Ausgleichsrücklage (1/3 vom Mittelwert)			11.861.145,61

Die Ausgleichsrücklage der Stadt Meckenheim beträgt zum Bilanzstichtag 1.1.2009 somit 11.861.145,61 €.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden können. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage (nach der bisherigen gesetzlichen Regelung) bis zum o. a. Höchstbetrag zugeführt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungs-



wirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

Seit dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz können nunmehr Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat. Mit dieser Regelung ist somit die Begrenzung auf die Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen entfallen. Artikel 8 §§ 1-3 NKFVG bietet den Kommunen, die etwaige Jahresüberschüsse der Vorjahre der allgemeinen Rücklage zugeführt haben, insoweit eine Übergangsregelung, als dass diese die Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuführen dürfen, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden die Jahresfehlbeträge der Stadt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte. Der vorläufige Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führt jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals. Der vorläufige Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 wird ebenso zu Lasten der Allgemeinen Rücklage gehen wie auch die geplanten Fehlbeträge des Haushaltes 2015 einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018.

5 Haushaltsentwicklung, Entwicklung des Eigenkapitals

5.1 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung 2015

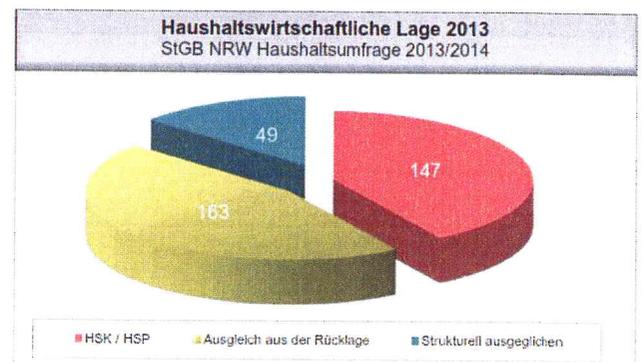
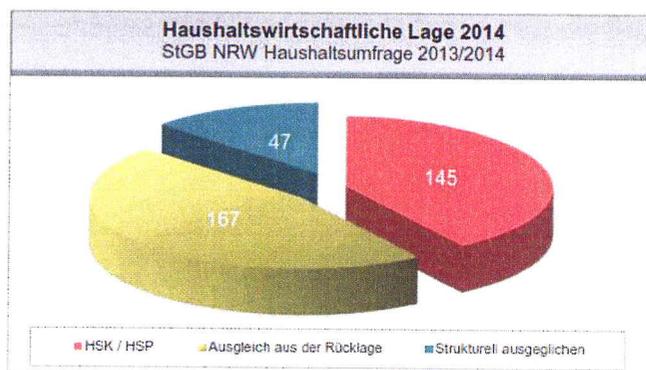
Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen und der positiven konjunkturellen Entwicklung in den vergangenen Jahren sind die strukturellen Defizite der Kommunalfinanzen nicht kleiner geworden. So skizzieren die Professoren Junkerheinrich und Lenk in ihrem Gutachten die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wie folgt:

„Seit über zwei Jahrzehnten weisen die Kommunen in NRW negative Finanzierungsbilanzen aus. Es ist zu befürchten, dass hier in der Gesamtsicht ein strukturelles Defizit entsteht, das über den Konjunkturzyklus nicht mehr ausgeglichen werden kann. Im Jahr 2010 befanden sich von den 430 Gemeinden und Gemeindeverbänden in NRW 167 Kommunen in der Haushaltssicherung, davon 137 Kommunen im sog. Nothaushaltsrecht, in 35 Fällen war die Überschuldung schon eingetreten oder stand im Finanzplanungszeitraum bevor.“

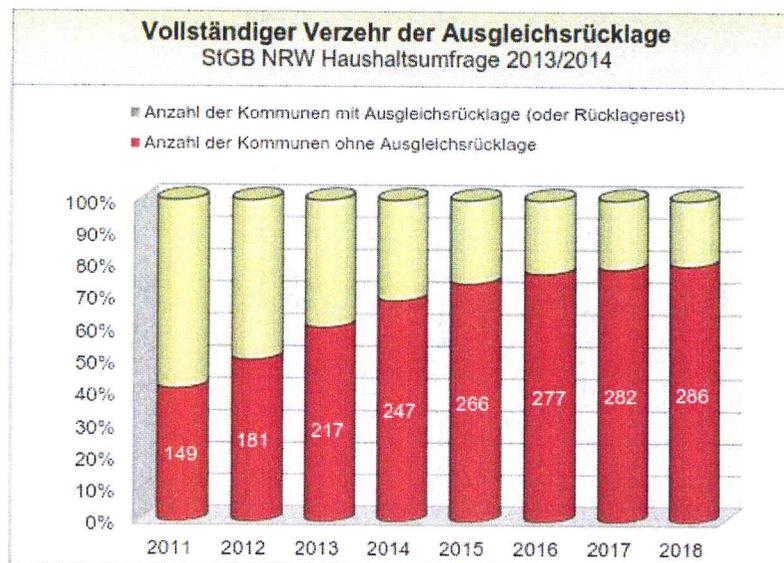


Mehr als die Hälfte der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen konnten in 2011 ihren Haushalt nicht ausgleichen: 144 Kommunen befanden sich dauerhaft im Nothaushaltsrecht. Ende 2012 waren es nur noch 29 – so die Landesregierung.

Dies aber auch nur, weil die Frist zur Herstellung des Haushaltsausgleichs (§ 76 Gemeindeordnung NRW) von fünf auf zehn Jahre verlängert wurde und den Kommunen damit die Möglichkeit gegeben wurde, über einen langen konsequenten und eigenverantwortlichen Weg die Haushaltskonsolidierung herbeizuführen. Wie realistisch dies in Wirklichkeit ist, vermag der Blick in die „Glaskugel“ zu sagen. Denn eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung nicht eingetreten. Viele Kommunen zehren ihre Rücklagen auf. Handlungs- und Aktionsspielräume sind in vielen Städten und Gemeinden kaum noch gegeben. Insofern zeichnet die NRW-Gemeindeordnung ein realitätsfernes Bild, wenn sie davon ausgeht, dass der strukturelle Haushaltsausgleich den Normalfall darstellt. Vielmehr stellt ein in Ertrag und Aufwand ausgeglichener Haushalt einen Ausnahmetatbestand dar. In der Regel leben die Kommunen von der Substanz.



Hierfür spricht auch die Umfrage des Städte- und Gemeindebund NRW unter seinen 359 Mitgliedskommunen zum Abbau der Ausgleichsrücklage – der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann – sowie der Abbau des Eigenkapitals allgemein. Danach werden bis Ende 2014 insgesamt 247 der StGB NRW-Mitgliedskommunen ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. In 2015 werden weitere 19 Kommunen und in den drei Folgejahren noch einmal 20 Kommunen hinzugekommen. Dies bedeutet, dass im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2018 insgesamt 286 von 359 Mitgliedskommunen – das sind fast 80 Prozent – ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben.



Bei 19 Kommunen ist bereits eine Überschuldung eingetreten, bei einer weiteren zeichnet sich diese Entwicklung im Finanzplanungszeitraum bis 2018 ab. Allein dies zeigt einen dringenden Handlungsbedarf. Diese Kommunen zählen zwar u. a. zu den pflichtigen am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen, die für den Zeitraum von zehn Jahren besondere Konsolidierungshilfen des Landes erhalten, sind aber längst noch nicht alle Kommunen in Haushaltsnotlagen.

Aus den Stärkungspaktkommunen gibt es deutliche Signale, dass die Grenzen des Zumutbaren erreicht, manchmal sogar überschritten sind. Und dennoch – die Stärkungspaktkommunen sind nicht die einzigen, die an ihre Belastungsgrenzen stoßen.

So werden die sog. abundanten Kommunen zusätzlich zu ihrer eigenen prekären Haushaltslage zur Finanzierung der 2. Stufe des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ herangezogen.

Grundlegend ist der von der Landesregierung aufgelegte „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ positiv zu bewerten. Er soll den am stärksten verschuldeten Kommunen (d. h. Kommunen, die bereits überschuldet sind, oder Gefahr liefen, bis 2013 ihr Eigenkapital aufgebraucht zu haben) die Konsolidierung ihrer Haushalte erleichtern.

Die Bereitstellung von jährlich 350 Mio. Euro ab dem Haushaltsjahr 2011 zusätzlich zum Gemeindefinanzierungsgesetz war dafür ein wichtiger Schritt. Diesen Betrag erhalten in der ersten Stufe 34 Kommunen jährlich (6 kreisfreie Städte und 28 kreisangehörige Städte und Gemeinden). Im Mai 2012 wurde für weitere 27 Kommunen (7 kreisfreie Städte und 20 kreisangehörige Städte und Kommunen) die zweite Stufe des Stärkungspakts Stadtfinanzen eingeläutet. Hierzu gehörten aus dem Rhein-Sieg-Kreis auch die Kommunen Windeck und Neunkirchen-Seelscheid. Dafür wurde aber die Schlüsselmasse im kommunalen Finanzausgleich zur Finanzierung des Stärkungspaktes jährlich gekürzt.



Darüber hinaus hat der Landtag am 27. November 2013 mit den Stimmen von SPD und Grünen die Einführung des „Kommunal-Soli“, die sog. Abundanzumlage, beschlossen. Aufgrund des enormen öffentlichen Druckes wurde die Höhe der Umlage zumindest noch reduziert bzw. kreditiert.

Ab dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2022 sollen „finanzstarke“ Städte und Gemeinden wie Meckenheim sieben Jahre lang jährlich 91 Mio. Euro, insgesamt somit mehr als 780 Mio. Euro, über einen Kommunal-Soli an „finanzschwache“ Kommunen entrichten.

Zahlungspflichtig sind die Kommunen, die aktuell keine Schlüsselzuweisungen nach dem GFG 2015 erhalten, also abundant sind, und zusätzlich in mindestens zwei weiteren aufeinanderfolgenden Jahren abundant waren (sog. Zwei-aus-Vier-Modell). Eingeschlossen sind auch Kommunen die zwar abundant sind, aber sich dennoch in der Haushaltssicherung befinden. Genau dieses Modell zeigt, dass die im Rahmen des GFG berechnete Steuerkraft nicht wirklich etwas mit der Zahlungsfähigkeit der Kommunen zu tun hat.

Die Abundanzumlage berechnet sich jährlich neu nach einem Prozentsatz aus der Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und Bedarfsmesszahl (sog. Überschießende Steuerkraft).

Musste die Stadt Meckenheim im Jahr 2014 eine Solidarumlage von rund 320.000 Euro entrichten, so sind es im Jahr 2015 bereits 504.068 €. Welche individuelle Umlage in den Jahren 2016 bis 2022 gezahlt werden muss, ist zurzeit völlig unklar. Damit geht nicht nur jegliche Planungssicherheit verloren sondern der städtische Haushalt wird mit zusätzlichen Aufwendungen belastet, die der Meckenheimer Bürger / Gewerbetreibende aufbringen muss.

Wenn man das Augenmerk darauf lenkt, dass durch den Stärkungspakt Stadtfinanzen nur rd. 30 Prozent der Defizite der Empfängerkommunen gedeckt werden wird, macht dies deutlich, dass damit die Probleme der finanzschwachen Kommunen nicht zu lösen sind.

Hinzu kommt ein weiteres aktuelles Problem.

Viele dieser Kommunen haben ihren Finanzbedarf über Schweizer Franken gedeckt. Die Wechselkursfreigabe der Schweizer Nationalbank hat einige deutsche Kommunen hart getroffen. Nach der jüngsten Entwicklung wird der starke Schweizer Franken die Schuldenlast deutscher Kommunen um schätzungsweise 2 Milliarden Euro erhöhen. Nur um ein Beispiel herauszugreifen, die Stadt Essen befindet sich aufgrund ihrer hohen Verschuldung bereits im Stärkungspakt – gehört also zu einer der Kommunen für die Meckenheim zur Zahlung der Abundanzumlage herangezogen wird – hält derzeit aber Kredite in Schweizer Franken in Höhe von 450 Millionen Euro. Seit der Wechselkursfreigabe ist dieser Betrag um einen weiteren hohen zwei- bis dreistelligen Millionenbetrag zusätzlich gestiegen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass in diesem Jahr Kredite zur Rückzahlung fällig werden.



Macht es vor diesem Hintergrund wirklich Sinn, auch noch die Geber-Kommunen in haushaltswirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen, ohne den Empfängerkommunen nachhaltig helfen zu können?

Es wird bewusst in Kauf genommen, dass Kommunen, die bisher noch aus eigener Anstrengung und permanentem Verzicht und Konsolidierungsbemühungen einen fiktiven Ausgleich schaffen, durch ihre Unterstützung selbst in die Haushaltssicherung oder gar in die Überschuldung fallen und auf absehbare Zeit auch zu den Nothaushaltskommunen zählen werden. In der Regel bestreiten die betroffenen Kommunen die Zahlung der Solidarumlage über Kredite zur Liquiditätssicherung. Dies führt dazu, dass ihre Kassenkredite und damit die Zinsbelastungen weiter steigen. So auch in Meckenheim.

Dies ist der falsche Weg.

Eine Konsolidierungshilfe ist nur dann eine echte Hilfe, wenn diese nicht auf dem finanziellen Ruin anderer Kommunen aufbaut. Generell steht das Land in der Pflicht, den Kommunen eine aufgabengerechte Finanzausstattung zu gewährleisten. Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürgen für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Gerade auch im Zusammenhang mit der im Grundgesetz seit 2009 verankerten Schuldenbremse muss sichergestellt sein, dass der Konsolidierungsdruck des Landes nicht an die kommunale Familie weitergegeben wird und sich das Land nicht auf Kosten der Kommunen konsolidiert.

Hinzu kommt die willkürliche, ungerechte und widersprüchliche Berechnungssystematik. Für die Bemessung der Solidaritätsumlage werden zwei Kennzahlen herangezogen: Die sog. Steuerkraft und der vom Landtag über das Gemeindefinanzierungsgesetz festgelegte Finanzbedarf. Ist die Steuerkraft einer Kommune höher als ihr Finanzbedarf, so sind in 2015 rd. 7,9 Prozent (Vorjahr 12 %) dieses vermeintlichen Überschusses als Solidaritätsumlage abzuführen. Um die Kommunen vor einer übermäßigen finanziellen Belastung zu schützen, so der Gesetzgeber, ist der Solidarumlagesatz auf maximal 25 % der überschießenden Steuerkraft begrenzt worden.

Als überschießende Steuerkraft wird der Betrag bezeichnet, um den - die im Rahmen der GFG-Berechnungen ermittelte - Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde ihre Ausgangsmesszahl übersteigt. Die übrige Steuerkraft wird bei der Festlegung der Solidaritätsumlage nicht berücksichtigt.

Die Berechnungsgrundlage erweist sich – insbesondere für kleinere kreisangehörige Kommunen mit vergleichsweise guter Steuerkraft – in beiden Punkten als ungerecht. Während bei kleinen Städten und Gemeinden der Finanzbedarf u. a. durch eine Einwohnergewichtung nach Größenklassen künstlich niedrig gehalten wird, rechnet man gleichzeitig die Steuerkraft für diese Kommunen willkürlich groß. Durch die Anwendung von einheitlichen fiktiven Steuerhebesätzen wird realitätsfremd unterstellt, dass kleine Kommunen in gleicher Höhe Steuern erheben wie größere Städte und Gemeinden. Folglich ergeben sich Zahlungsverpflichtungen auf Beträge, die in der Realität überhaupt nicht vorhanden sind. So z. B. in Meckenheim bei der Anrechnung der Grundsteuer B. Bei der Berechnung der Steuerkraft wird der fiktive Hebesatz von 413 v. H. zur Anrechnung gebracht, da die Stadt Meckenheim bisher nur



einen Hebesatz von 411 v. H. festgesetzt hatte, wurde ihr Steuererträge auf die Steuerkraft angerechnet, die sie tatsächlich gar nicht erhalten hat. Darüber hinaus erfolgt keine Anrechnung der Solidarzahlung bei der Ermittlung der Höhe der zu zahlenden Kreisumlage. Hier werden kreisangehörige Kommunen so gestellt, als würden sie keinen Solidarbeitrag abführen.

Meckenheim gehört daher zu den 60 Städten und Gemeinden, die am 5. Dezember 2014 gemeinsam Verfassungsbeschwerde gegen die Einführung der Solidarumlage im Rahmen des Stärkungspaktes erhoben haben. Die Beschwerdeführenden Kommunen machen geltend, dass ihnen unter Verstoß gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Finanzhoheit im Zeitraum von 2014 bis 2020 insgesamt 775,5223 Mio. Euro entzogen werden, die ihnen durch Bundesrecht zugewiesen seien. „Hierzu fehlten dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz und die materiell-rechtliche Befugnis. Ferner verstoße die konkrete gesetzliche Ausgestaltung gegen das Nivellierungs- bzw. Übernivellierungsverbot, das Übermaßverbot und das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung. Zur Untermauerung der Vorwürfe haben die Beschwerdeführerinnen zwei begleitende Gutachten vorgelegt: von Prof. Dr. Paul Kirchhof ein verfassungsrechtliches Gutachten zum Thema „Der verfassungsrechtliche Konzeptionsfehler der Solidarumlage nach dem Stärkungspaktgesetz NRW“ und von Prof. Dr. Gisela Färber zum Thema „Kritische Analyse der Solidarumlage im nordrhein-westfälischen Stärkungspaktgesetz“. Wie das Gericht entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinzen zeigt sich deutlich im Stand der Liquiditätskredite. War man doch zum 30.06.2012 der Auffassung gewesen, dass die Kommunen in NRW mit einem Stand von 24,3 Mrd. € ihren Höchststand auswiesen, so musste man zum Jahreswechsel 2013 / 2014 feststellen, dass die Kassenkredite auf 25,3 Mrd. € gestiegen waren. Dies bedeutet, dass die Kommunen im Verlauf der zurückliegenden sieben Jahre, trotz Konsolidierungsbemühungen, ihre Kassenkredite mehr als verdoppeln mussten, um den laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren. Allein in einem Jahr stiegen die Kassenkredite um rund 1,4 Mrd. €. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten. Hierbei sind die zusätzlichen Belastungen aus den Währungsfinanzierungen in Schweizer Franken noch nicht berücksichtigt.

Schaut man sich das Finanzierungsdefizit der Kommunen im vergangenen Jahr an, so ist festzustellen, dass trotz steigender Erträge die wachsenden Aufwendungen nicht aufgefangen werden konnten. So wurde der Anstieg auf der Ausgabenseite der Gemeinden durch die Entwicklung der Personalaufwendungen durch Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen (+ 5 %), der laufenden Sachaufwendungen (+ 5,8 %), der kaum noch steuerbaren Soziallasten (+ 5,7 % oder 2 Mrd. €), aber auch bei den Investitionen vorangetrieben.

Allein für die NRW-Kommunen belaufen sich die jährlichen sozialen Leistungen mittlerweile auf über 15 Mrd. Euro (Vorjahr 13 Mrd. Euro) und sind von den Kommunen



größtenteils nicht mehr steuerbar. Die Sozialtransfers machen mittlerweile 22 % der Gesamtauszahlungen der Städte in NRW aus. In einigen Städten sogar bis 30 %.

Dieses Ergebnis bestätigt damit ein weiteres Mal die Aussagen der Finanzwissenschaftler Martin Junkerheinrich und Thomas Lenk, die eine Unterfinanzierung der nordrhein-westfälischen Kommunen von durchschnittlich rund 2,1 Mrd. Euro pro Jahr errechnet haben.

So entfiel mehr als die Hälfte der kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen auf die Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII an natürliche Personen in und außerhalb von Einrichtungen. Im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg um 5,7 %. Noch kräftiger erhöhten sich die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII in und außerhalb von Einrichtungen, nämlich um 6,7 %. Auch gab es einen kräftigen Anstieg bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für letztere Leistungen ist mit weiteren massiven Mehraufwendungen zu rechnen.

Ein weiterer großer Ausgabeblock bildet für die kreisangehörigen Kommunen die abzuführende Kreisumlage.

Auf den überwiegenden Teil dieser Kosten hat die Kommune keinen oder nur sehr geringen Einfluss. Der Anstieg bei den Transferbelastungen ist mithin auch die Ursache dafür, dass notwendige Sanierungen und Erneuerung der kommunalen Infrastruktur immer schwerer werden. Gleiches gilt auch für den Erhalt elementarer Dienstleistungen für den Bürger.

Die chronische Unterfinanzierung der Städte- und Gemeinden in Nordrhein Westfalen ist bekannt, sie zu beheben aber offensichtlich grundsätzlich nicht möglich oder gewollt. Ansatzweise erfolgreiche Konsolidierungsbemühungen werden permanent durch neue nicht gegenfinanzierte Leistungsgesetze oder durch erhebliche Mehraufwendungen im Sozialbereich konterkariert. Viele Kommunen befinden sich in einem Dilemma, sparen und sparen und am Ende des Jahres wird das Defizit größer und größer. Eigentlich sollte bei der Bund-Länder-(Kommunen)-Finanzbeziehung das Geld dort ankommen, wo die Aufgaben auch erledigt werden und dies erfolgt nun mal auf der kommunalen Ebene.

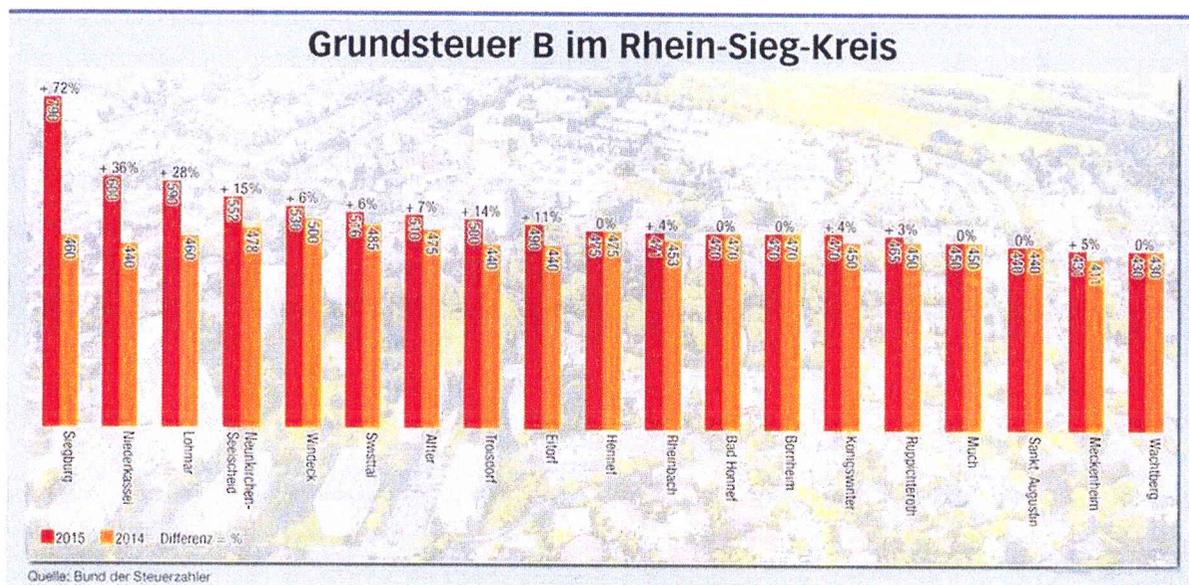
Daher benötigen die Kommunen eine nachhaltige Stärkung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und eine langfristige tragfähige Gemeindefinanzreform. Der Zeitpunkt ist günstig: Das jetzige Regelwerk zur Verteilung der Steuereinnahmen zwischen Bund und Ländern läuft 2019 aus. Im gleichen Jahr endet auch der, bereits in Diskussionen gekommene, Solidarpakt. Der Startschuss zur Gründung einer Arbeitsgruppe wurde im Juni 2014 gegeben. Seitens der Kommunen wird gefordert, dass der Bund und die Länder ihrer finanzpolitischen Verantwortung gerecht werden. Langfristig muss die Zahlungs- und Handlungsfähigkeit der Kommunen sichergestellt werden. Ansonsten ist die kommunale Selbstverwaltung in Gefahr.

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen



Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist derzeit aller Orten zu beobachten. Auch Meckenheim blieb und bleibt von dieser Entwicklung nicht verschont. So wurden mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 die Steuerhebesätze für die Grundsteuer A von 250 v. H. auf 260 v. H., die Grundsteuer B von bisher 411 v. H. auf 431 v. H. und die Gewerbesteuer von bisher 430 v. H. auf 445 v. H. angehoben. Selbst mit diesen Erhöhungen liegt die Stadt Meckenheim im interkommunalen Vergleich im unteren Mittelfeld und bleibt weiterhin als Standort attraktiv. Mit dem Hebesatz der Grundsteuer B bildet sie im Vergleich der Rhein-Sieg-Kreis Kommunen, wie aus der Veröffentlichung des Bundes der Steuerzahler zu entnehmen ist, fast das Schlusslicht.



Dennoch macht die weitere Aufwandsentwicklung trotz steter Konsolidierungsmaßnahmen auch vor Meckenheim nicht Halt und gilt finanziert zu werden. Die Finanzsituation der Stadt Meckenheim wird für das Haushaltsjahr 2015 und die mittelfristige Finanzplanung von Faktoren geprägt, die so bei den Konsolidierungsbemühungen durch Rat und Verwaltung im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Haushaltes 2014 so noch nicht planbar waren (z. B. Mehraufwendungen in der Tagespflege, Kosten der Heimunterbringung etc.) Externe Effekte, die nicht oder kaum von der Stadt Meckenheim beeinflusst werden können, wie überproportional steigende Sozial- / Transferaufwendungen, höhere Personalaufwendungen durch rückwirkende Besoldungsanpassungen und die erfreuliche Notwendigkeit zur Schaffung neuer Kindertagesplätze. Zeigt letzteres doch, dass die Bemühungen des Rates und der Verwaltung der Stadt Meckenheim in ihre Infrastruktur zu investieren, neue Baugebiete



auszuweisen und den Zuzug junger Familien mit Kindern zu fördern, der richtige Weg ist. Nur so kann eine Stadt attraktiv und zukunftsfähig gestaltet werden.

5.2 Entwicklung der Haushaltslage

Die mittelfristige Ertragsplanung weist für den Zeitraum 2015 bis 2018 durchgehend negative Jahresergebnisse aus, die sich im Verlauf des Planungszeitraums immer weiter reduzieren. Der Haushaltsausgleich wird aber nicht erreicht, so dass, nachdem die Ausgleichsrücklage in 2013 aufgebraucht war, im weiteren Verlauf die Allgemeine Rücklage in Anspruch genommen werden muss.

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die jeweiligen Jahresergebnisse haben einen wesentlichen Einfluss auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim. Die Höhe des Eigenkapitals bestimmt maßgeblich die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, wenn das Eigenkapital durch Verluste verbraucht wurde.

Die Aufstellung des Haushaltsplans 2013 berücksichtigte erstmals die Ergebnisse der geprüften und festgestellten Bilanzdaten der Eröffnungsbilanz. Der nunmehr vorliegende Entwurf des Haushaltsplans 2015 berücksichtigt darüber hinaus die festgestellten Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2009 bis 2012.

Nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen ist festzustellen, dass der Jahresabschluss 2009 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise vom Rückgang der Gewerbesteuererträge und dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer geprägt war. Im Haushaltsjahr 2010 konnte bereits eine allgemeine konjunkturelle Erholung festgestellt werden. Die Gewerbesteuererträge fielen um rund 2 Mio. € höher aus als prognostiziert. Diese Mehrerträge ergaben sich im Wesentlichen aus den endgültigen Veranlagungen für das Jahr 2008 und den daraus resultierenden Anpassungen der Vorauszahlungen für die Folgejahre. In 2011 konnten die Erträge aus den Gewerbesteuererträgen um weitere rund 1,2 Mio. € gesteigert werden, die damit um 1,6 Mio. € über dem im Haushalt 2011 prognostizierten Ansatz lagen. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2012 weiter fort. Die Erträge aus der Gewerbesteuer erreichten mit 19,4 Mio. € ein zuvor noch nie erreichtes Ergebnis. Hierdurch konnte auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten in der, in der Haushaltssatzung, prognostizierten Höhe verzichtet werden. Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass gerade die Erträge aus den Gewerbesteuern konjunkturellen Schwankungen unterliegen bei denen Gegensteuerungsmaßnahmen seitens der Stadt Meckenheim nur begrenzt möglich sind.

Ein unmittelbarer Einfluss auf die Höhe der tatsächlichen Gewerbesteuer tendiert gegen Null. Leider setzte sich dieser Aufwärtstrend in 2013 nicht fort. Hier wurden die prognostizierten Planwerte trotz der vom Bund und Land propagierten Konjunktursteigerung nicht erreicht. Statt der geplanten 17 Mio. € konnten nur 14 Mio. € vereinnahmt werden.



Die Gewerbesteuer ist die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse, aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers in die Bemessungsgrundlagen, die am schwierigsten zu prognostizierende Einnahmequelle darstellt. Hier wird es immer dabei bleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Die Ursachen hierfür können vielfältiger Natur sein (z. B. noch ausstehende Steuerbescheide durch das Finanzamt, reduzierte Bruchteilsanteile für die Stadt Meckenheim aufgrund diverser Unternehmensstrukturen oder höheren Investitionslasten, Konjunkturlaute, abweichende Wirtschaftsjahre der Gewerbetreibenden).

Dennoch ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim (die Wirtschaftsaussichten und die Standortfaktoren der Stadt sind gut) weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig ermöglichen zu können. Zur Entwicklung des Gewerbegebietes werden seitens der Verwaltung Grundstücke für die östliche Erweiterung des Industrieparks Kottenforst erworben.

Außerdem ergaben sich bei den Sach- und Dienstleistungen sowie bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen Minderaufwendungen. Die Durchführung einiger Maßnahmen, die für die Haushaltsjahre 2009 bis 2013 ursprünglich geplant waren, konnten aufgrund personeller Engpässe oder Planungsänderungen nicht umgesetzt werden und wurden / werden in den nachfolgenden Haushaltsjahren ihre Berücksichtigung finden. Diese Verschiebungen führen ebenso zu Veränderungen bei der Entwicklung der Allgemeinen Rücklage wie die Reduzierung der Allgemeinen Rücklage selbst. Darüber hinaus ergaben sich bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse höhere Versorgungsaufwendungen und Rückstellungskosten für nicht in Anspruch genommene Urlaubstage oder Zeit- und Überstundenguthaben als bei den Haushaltsplanungen angenommen. Ebenso ergaben sich Änderungen durch – auf Basis der Eröffnungsbilanz – erforderliche Etatverschiebungen zwischen konsumtivem und investivem Haushalt.

Der vorläufige Jahresabschluss 2013 liegt im Gesamtergebnis bei - 4.411.203,20 Euro und damit unter dem Defizit des Planansatzes von - 6.891.331,00 Euro.

Bei den Personalkosten 2013 ergaben sich gegenüber der Planung geringfügige Mehrkosten, deren Ursachen in zeitlich befristeten Krankheitsvertretungen, der berücksichtigten ersten Stufe der Tarifierhöhungen, Beförderungen und den erforderlichen Stellenanteilerhöhungen begründet liegen.

Die Haushaltsansätze des Haushaltsjahres 2014 sowie der mittelfristigen Finanzplanung wurden dieser Entwicklung ebenso angepasst wie die Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beamte und dem Erfordernis einiger weniger zusätzlicher Stellen in den Fachbereichen 11- Informationstechnik, 32 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz; 50 – Jugendhilfe im Bereich des allgemeinen sozialen Dienstes und dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen in ein Familienzentrum sowie Anpassung der im Kinderbildungsgesetz vorgeschriebe-



nen Personalstunden, 63 – Bauordnung, Denkmalpflege und für den Eigenbetrieb Stadtwerke. Die Kosten für die zusätzliche Stelle im Eigenbetrieb werden durch die Stadtwerke getragen.

Dennoch reichten diese Anpassungen nicht aus. So führte beispielsweise notwendige Einrichtung zusätzlicher Kindergartengruppen zu zusätzlichen Personalkosten, so dass sich auch in 2014 Mehraufwendungen bei den Personalkosten ergeben.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verblieben unter dem prognostizierten Ansatz. Dies rührte neben den stringenten Konsolidierungsbestrebungen insbesondere aus der späten Genehmigung des Haushaltes 2014 am 01. Oktober 2014 her.

Im Verlauf des Haushaltsjahres und insbesondere in der 2. Hälfte des Jahres 2014 zeigte sich, dass die weltweiten Krisen den Zustrom von Asylbewerbern exorbitant anstiegen ließ. Hauptproblem hierbei ist, dass das Land NRW nur einen geringen Teil der Kosten übernimmt, nämlich lediglich 20 %. Andere Bundesländer hingegen übernehmen bis zu 90 % der Aufwendungen für Asylbewerber. Nach den derzeitigen Hinweisen, wird sich dieser Zustrom auch im Haushaltsjahr 2015 weiter fortsetzen.

Die bereits im Haushaltsjahr 2014 gestiegenen Sozial- / Transferaufwendungen konnten im Kontext des Gesamthaushaltsausgleich aufgrund der späten Genehmigung des Haushaltes und der damit verbundenen vorläufigen Haushaltsführung aufgefangen werden. So dass auch der vorläufige Jahresabschluss in Höhe von -3.613.032 € unter dem prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von - 5.259.261 € blieb. Damit führte der Fehlbetrag zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von - 4,68 % anstatt der prognostizierten Reduzierung von - 6,93 %.

Bei der Aufstellung der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2015 sowie der mittelfristigen Finanzplanung müssen die nunmehr bekannten steigenden Aufwendungen berücksichtigt werden.

Auch bei den Transferaufwendungen im Jugendbereich ist mit weiteren starken Anstiegen zu rechnen. Dies ist insbesondere auf gestiegene Kosten bei Heimunterbringungen, der Einrichtung zusätzlicher Kindergartengruppen, der Neuherrichtung einer weiteren Kindertagesstätte im bisherigen Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16 sowie bei den Kosten für Kinder in der Tagespflege zurückzuführen. In 2014 wurde hier durch den Jugendhilfeausschuss entschieden, den Stundensatz der Tagespflege von bisher 4,50 € auf 5,50 € anzuheben. Allein hierdurch kommt es im Bereich der Transferaufwendungen zu einem Kostenanstieg um 330.000 € (Steigerung von bisher 380.000 € auf 710.000 €). Die dagegen stehenden Erträge steigen jedoch nur von 140.000 € auf 200.000 €. Dies bedeutet, dass allein der Bereich der Tagespflege um 510.000 € unterfinanziert ist. Bei diesem Differenzbetrag handelt es sich um freiwillige Leistungen, die durch den Gesamthaushalt finanziert werden müssen.

Das diesjährige Haushaltsaufstellungsverfahren war daher innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Es bleibt allerdings nach wie vor



festzustellen, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre. Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund stehen, besteht die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleiches freiwillige Leistungen abzubauen.

Entsprechend der Auflage der Kommunalaufsicht zu den Genehmigungen der Haushalte 2013 und 2014 bedürfen die Aufnahme zusätzlicher freiwilliger Leistungen einer Gegenkompensation, entweder durch Aufwandseinsparungen an anderer Stelle des Haushaltes oder aber durch das Erzielen höherer Erträge.

Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine Gegenleistung der Kommune. Wenn also keine Erhöhung der Beiträge für die Tagespflege bzw. auch für die Kindergartenbeiträge beabsichtigt ist, muss dieser Mehraufwand im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge ausgeglichen werden. Folglich ließen sich weitere Steuererhöhungen für die Haushaltsjahre 2016 und 2018 durch die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nicht mehr vermeiden und wurden in der Haushaltsplanung wie folgt berücksichtigt:

	ab 1.1.2015 (aktuell)	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
Grundsteuer B	431 v. H.	501 v. H.	531 v. H.
Gewerbesteuer	445 v. H.	475 v. H.	490 v. H.

Nur durch die Anpassung der Steuerhebesätze kann die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsentwurf 2015 vermieden werden.

Klar könnte man sagen, wir wollen weder die Bürger noch Gewerbetreibenden mit höheren Steuerabgaben belasten. Aber sind es nicht gerade die Bürger und Gewerbetreibende die von den Investitionen in die Infrastruktur, der Sanierung und Unterhaltung von Straßen-, Wegen und Plätzen, der Schaffung und Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen und Schulen profitieren? Wollen nicht alle ein sauberes und gepflegtes Meckenheim, Begegnungs- und Sportstätten einschließlich Hallenbad für alle Generationen?

Bei einem Gang in die Haushaltssicherung / Nothaushalt verliert die Stadt ihre eigenständige Handlungsfähigkeit. Sie darf dann nur noch solche Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. So dürfen neue Investitionen nur in Absprache mit der Aufsichtsbehörde erfolgen und die Kreditaufnahme für Investitionen ist nur in Höhe von insgesamt maximal 2/3 der vorjährigen Tilgung zulässig. Gerade für eine Stadt wie Meckenheim, die sowohl in den letzten



Jahren viele Unterhaltungssatus vergangener Legislaturperioden abgebaut und ihre Attraktivität steigern konnte, und auch in den nächsten Jahren Entwicklungspotentiale (Integriertes Handlungskonzept, Merler Keil II, Baugebiet Am Viethenkreuz, Nördliche Stadterweiterung, östliche Erweiterung des Industrieparks, attraktive Schulstandorte und Kindertageseinrichtungen) nutzen möchte, um ihren Bürgerinnen und Bürgern ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld bieten zu können, ist der Gang in die Haushaltssicherung / Nothaushalt damit nicht der richtige Weg. Meckenheim hat mit viel Engagement von Rat und Verwaltung, nicht zu vergessen auch durch bürgerschaftlichen Einsatz und Unterstützung der Vereine sowie der Bereitstellung der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel seine „Abwärtsspirale“ hinter sich gelassen. Soll dies umsonst gewesen sein?

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es – so das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW – oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Sicherlich ist es nötig noch konsequenter zu prüfen, was man sich noch leisten kann oder will – Ansprüche, bisher gesetzte Standards und Leistungen überdenken müssen. Man sollte dabei auch bedenken, dass der Weg in die Haushaltssicherung Politik und Verwaltung nicht von der Verantwortung entbindet, drastische Konsolidierungsmaßnahmen zu benennen und umzusetzen. Die Einschnitte der Aufsichtsbehörden (hierzu zählen auch Vorgaben zur Ertragssteigerung z. B. durch Hebesatzanpassungen) werden weitaus höher liegen, als wenn man den Weg des selbstbestimmten Konsolidierungskurses geht.

Mit dem Hebesatzrecht bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer hat die Gemeinde es letztlich in der Hand. Gleicht sie den Haushalt nicht aus, ist das ihre selbst gewählte politische Entscheidung mit allen daraus folgenden Konsequenzen.

5.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung in den Jahren 2015 bis 2018

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten des Landes für die Jahre 2015 – 2018, die das Innenministerium NRW mit Runderlass vom 1.07.2014 veröffentlicht hat.

Ferner wurde die Novembersteuerschätzung mit den regionalisierten Ergebnissen für die Jahre 2015 – 2019 zugrunde gelegt. Die Novembersteuerschätzung geht mit einer sich leicht eintrübenden Konjunktur für die Jahre 2014 und 2016 aus. Ab 2017 wird jedoch wieder mit einer belebten Konjunktur gerechnet. Trotz immer noch guter Gesamtkonjunktur ist der Blick für den städtischen Haushalt doch stark eingetrübt. Die für die Beschäftigten sicherlich positiven Tarif- und Besoldungsanpassungen, die Aufwandssteigerungen im Jugendbereich und die explodierenden Sozialtransferaufwendungen, der höhere Solidarbeitrag sowie die Anpassung der Hebesätze bei der



Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2016 bringen den städtischen Haushalt in eine enorme Schiefelage.

Für die Jahre 2015 – 2018 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

Absolut	Orientierungsdaten			
	2014	2015	2016	2017
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	21.590	+ 4,2	+ 3,6	+ 3,3	+ 3,3
davon¹:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.139	+ 5,7	+ 4,8	+ 5,1	+ 5,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²	974	+ 3,9	+ 3,3	+ 3,1	+ 3,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.951	+ 4,0	+ 3,0	+ 2,8	+ 2,8
Grundsteuer A und B	3.196	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,7	+ 1,7

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)	725	+ 2,8	+ 2,7	+ 2,6	+ 3,2
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	9.464	+ 1,6	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,2
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	8.031	+ 1,6	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,2

Laut des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW sollen die Gemeinden sich bei der Aufstellung der Haushalts 2015 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 an diesen vorgelegten Daten entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte für alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt jedoch Aufgabe einer jeden einzelnen Gemeinde / Gemeindeverbandes, anhand die-



ser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Von den Orientierungsdaten ist abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Dies gilt insbesondere für die Prognose der Einzahlungen bzw. Erträge aus der Gewerbesteuer, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von den prognostizierten Durchschnittsentwicklungen abweichen können.

Bei der Aufstellung des Haushaltes der Stadt Meckenheim wurden im Wesentlichen die Annahmen der Orientierungsdaten des Landes bei der Ansatzplanung zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer wurden sowohl die in den vergangenen Jahren durchgängig über dem Ansatz liegenden Ergebnisse als auch die geringeren Erträge des Jahres 2013 berücksichtigt. Für die Ermittlung der Ansätze des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer wurden die Daten der Regionalisierung der November-Steuerschätzung berücksichtigt.

Das Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 ist verabschiedet. Im Zuge dessen gab es eine weitere unerfreuliche Entwicklung. So wurde u. a. die fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz um 10 % Punkte angehoben (= höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe). Erneut wurde eine Umverteilung der Mittel vom kreisangehörigen Raum in den kreisfreien Raum vorangetrieben, die sich bei den Kommunen bemerkbar macht, die Schlüsselzuweisungen erhalten.

Bürgermeister und Kämmerer der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis haben mit einer Eingabe an alle am Gesetzgebungsprozess beteiligten Behörden und Entscheidungsträger deutlich Stellung genommen. Nach Rücklauf der Antworten ist festzuhalten, dass man durchaus die Sorgen und Nöte vor Ort versteht, jedoch auf andere noch größere Probleme andernorts verweist. Das Fazit lautet damit: die chronische Unterfinanzierung der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis bzw. ganz NRW ist unabänderlich. Jede Kommune ist auf sich selbst gestellt und aufgefordert, ihre finanziellen Probleme selber zu lösen.

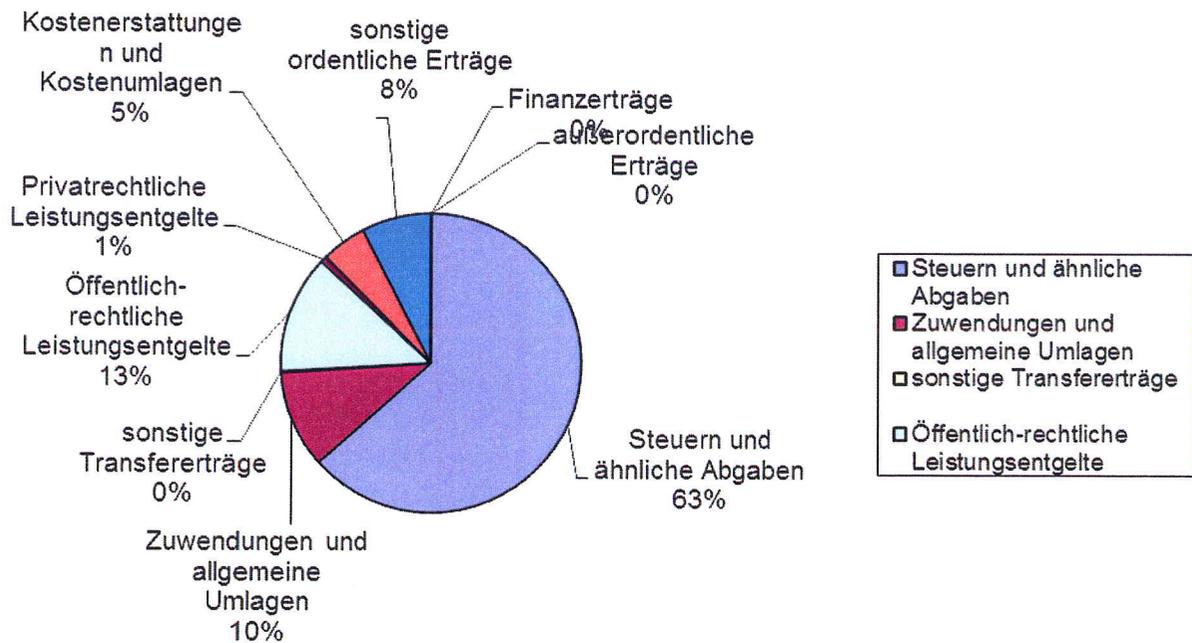
Der Haushalt 2015 der Stadt Meckenheim ist von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:



6 Erträge im Ergebnisplan

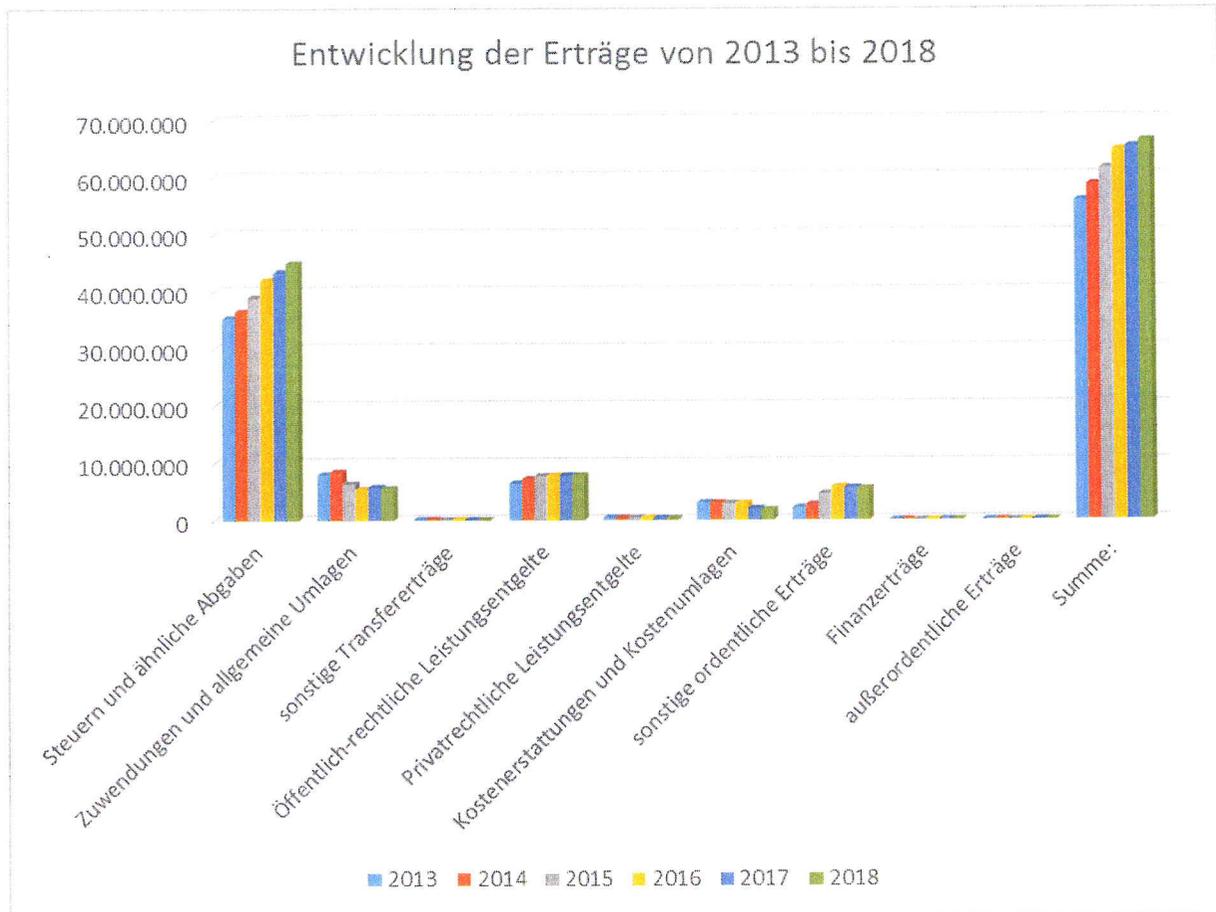
Die Erträge setzen sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt zusammen:

Steuern und ähnliche Abgaben	38.969.984
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.436.012
sonstige Transfererträge	102.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.804.680
Privatrechtliche Leistungsentgelte	428.690
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.979.163
sonstige ordentliche Erträge	4.673.240
Finanzerträge	3.800
außerordentliche Erträge	12.200
Summe:	61.409.769





Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Erträge im Zeitraum von 2013 bis 2018 auf Basis der Haushaltsplanung:



6.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015 vom 16.10.2014 i. V. m. der endgültigen Berechnung vom 20.01.2015.



Steuern u. ähnliche Abgaben	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Grundsteuer A	69.960	70.000	69.530	72.400	73.900	75.400	75.400
Grundsteuer B	4.094.667	4.450.000	4.151.380	4.731.800	5.522.880	5.607.880	5.910.500
Gewerbesteuer	14.008.709	17.000.000	17.030.504	18.448.500	19.903.650	20.403.650	20.881.750
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	11.600.545	12.329.053	12.392.037	12.788.800	13.402.650	14.086.200	14.804.600
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	986.850	1.025.183	1.018.270	1.293.100	1.335.750	1.377.150	1.421.250
Vergnügungssteuer	246.833	250.000	219.495	280.000	340.000	340.000	340.000
Hundesteuer	113.541	112.500	117.440	115.000	115.000	115.000	115.000
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.258.282	1.252.075	1.245.290	1.240.384	1.313.430	1.348.900	1.383.960
Summe:	32.379.386	36.488.811	36.243.948	38.969.984	42.007.260	43.354.180	44.932.460

Realsteuerhebesätze

Für das Haushaltsjahr 2015 wurden die Realsteuerhebesätze gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2014 wie folgt berücksichtigt:

Grundsteuer A	260 %-Punkte
Grundsteuer B	431 %-Punkte
Gewerbesteuer	445 %-Punkte

Entwicklung der Realsteuerhebesätze

	1990 - 1992	1993 - 1997	1997 - 2005	2006 - 2010	2011 - 2014	ab 2015
Grundsteuer A	160 v. H.	200 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	250 v. H.	260 v. H.
Grundsteuer B	260 v. H.	280 v. H.	330 v. H.	381 v. H.	411 v. H.	431 v. H.
Gewerbesteuer	350 v. H.	380 v. H.	420 v. H.	430 v. H.	430 v. H.	445 v. H.

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich nach derzeitigem Stand in 2015 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

	Kommunen Rhein-Sieg-Kreis
Grundsteuer A	299 v. H.
Grundsteuer B	510 v. H.
Gewerbesteuer	463 v. H.



Die aktuellen Steuersätze für 2015 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königswinter	Bornheim	Rheinbach	Wachtberg	Lohmar	Siegburg
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	260	260	415	260	260	300	285	315	260
Grundsteuer B	510	470	830	470	500	471	430	590	790
Gewerbsteuer	450	423	490	470	485	462	440	485	515

Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass in Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstellt haben, die Anpassung der Steuersätze jährlich bzw. jeweils ein Jahr überspringend erfolgen soll bzw. erforderlich ist. Die Gemeinde Windeck sieht eine Steigerung des Steuerhebesatzes für die Grundsteuer B bis 2021 auf 710 v. H., die Stadt Rheinbach bis 2023 auf 615 v. H. und Alfter bis 2022 auf 750 v. H. vor. Für die Gewerbsteuer ist eine Anhebung für Rheinbach auf 515 v. H. und für Windeck auf 480 v. H. und Alfter auf 550 v. H. vorgesehen.

Wie bereits eingehend unter Punkt 5.2 ausgeführt, kann auch die Stadt Meckenheim die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushalt 2015 nur vermeiden, in dem bereits in der Haushaltsplanung für die Jahre 2016 und 2018 weitere Steuererhöhungen wie folgt berücksichtigt wurden:

	ab 1.1.2015 (aktuell)	ab 1.1.2016	ab 1.1.2018
Grundsteuer B	431 v. H.	501 v. H.	531 v. H.
Gewerbsteuer	445 v. H.	475 v. H.	490 v. H.

Grundsteuer A und B

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht. Außerdem handelt es sich um eine verlässliche und nachhaltige Finanzierungsquelle, da ihr Aufkommen im Konjunkturverlauf nur wenig schwankt.

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Da nur noch wenige land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, kann über die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A keine wirkliche Haushaltskonsolidierung erfolgen.



Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist die wichtigste Ertragsposition. Sie ist aber auch die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt. Hier wird es auch künftig dabei bleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, das sich stark an die Erwartungen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ anlehnt, geht in den Orientierungsdaten davon aus, dass sich die Erholung des Gewerbesteueraufkommens nach dem starken Aufkommenseinbruch im Jahr 2009 in den kommenden Jahren in abgeschwächter Entwicklungsdynamik fortsetzen wird. Es wird davon ausgegangen, dass erstmals wieder das Niveau der Jahre 2007 und 2008 erreicht wird. Nach den Orientierungsdaten werden Zuwächse von 4,0 % in 2015 und 3,0 % in 2016 angenommen. Die Zuwachsrate für 2017 liegt bei 2,8 % und für 2017 bei 2,8 % und damit leicht unter den Prognosen des Planungsjahres 2014. Allerdings stellen diese Schätzungen Durchschnittswerte für den Bereich des Landes dar und können daher nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanung der einzelnen Gemeinden sein. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW empfiehlt daher den Städten und Gemeinden, die Planungen der Gewerbesteuern von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten jeder einzelnen Gemeinde abhängig zu machen und so in ihrer Ergebnis- und Finanzplanungen zu veranschlagen.

Für die Stadt Meckenheim haben sich die Gewerbesteuereinnahmen in 2012 nach einem bereits sehr positiven Verlauf in 2010 und 2011 wesentlich verbessert. In 2013 war sie jedoch rückläufig, was verschiedene Ursachen haben kann, wie verstärkte Investitionstätigkeiten der Gewerbetreibenden, verzögerte Steuererklärungen, noch ausstehende Steuerbescheide, abweichende Wirtschaftsjahre oder auch im ungünstigsten Falle – entgegen der Darstellung von Bund und Land – konjunkturelle Schwankungen. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbsteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens. Darüber hinaus sollen in den nächsten Jahren weitere Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Für das Jahr 2014 konnte der geplante Haushaltsansatz von rd. 17 Mio. € erreicht werden.

Die Planungen der Ertragslage für die Jahre 2015 bis 2018 erfolgten auf der Basis der Konsolidierungsmaßnahmen zur Genehmigung des Haushaltes 2014 und berücksichtigte eine Anpassung des Hebesatzes ab dem 1.01.2015 auf 445 %-Punkte. Wie unter Punkt 5.1 und 5.2 bereits ausgeführt, werden auch hier zur Finanzierung des Gesamthaushaltes und damit zur Vermeidung eines Haushaltssicherungskonzeptes die Hebesätze moderat angepasst.

Die Bereitstellung der Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen für hiesige Unternehmen rechtfertigen die Erhebung dieser Steuer. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz und eine gute soziale Infrastruktur sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen, denn qualifizierte Mitarbeiter verlangen nicht nur ein ansprechendes



Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert sondern vor allem gute Betreuung ihrer Kinder in Kindergärten und Schulen. In allen diesen Bereichen ist die Stadt Meckenheim gut aufgestellt. Der Zuwachs der Bevölkerung der letzten Jahre, die massiv gestiegene Nachfrage nach Kindergarten- und Betreuungsplätzen sowie steigende Schülerzahlen sind der beste Beweis dafür.

Ansatz 2010 in €	Ergebnis 2010 in €	Ansatz 2011 in €	Ergebnis 2011 in €	Ansatz 2012 in €	Ergebnis 2012 in €	Ansatz 2013 in €	Ergebnis 2013 in €	Ansatz 2014 in €	Ergebnis 2014 in €
11.300.000	13.604.795,	13.340.000	14.942.319	14.500.00	19.412.451	17.000.000	14.009.141	17.000.000	17.030.504

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Anteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der wichtigster Steuerertrag. Die Höhe des Anteils an der Einkommensteuer für die Gemeinde ist in § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten demnach 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an der Kapitalertragssteuer.

Die Höhe des Verteilungsschlüssels für eine Gemeinde ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Es zählen dabei allerdings nur die steuerpflichtigen Einwohner, noch genauer, die steuerbelasteten Einwohner, die mit dem von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag die Höhe der Steuerleistung für die Gemeinde beeinflussen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbekapitalsteuer im Jahr 1998 erhalten die Kommunen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen. Dieser beträgt 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens.

Gem. § 5a - § 5c GFGR erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt (z. B. Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der Gemeinde usw).

Vergnügungssteuer

Auf Beschluss des Rates soll zur Finanzierung der „Schulsozialarbeit“ der Steuersatz je Apparat mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % ab dem 1.07.2015 auf 18 % angehoben werden. Die Vergnügungssteuersatzung ist entsprechend anzupassen.

Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Zuweisung wird vom Land zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (1996) gem. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden gezahlt. Hierfür wird ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer, das dem Land zusteht, bereitgestellt. Die Verteilung



erfolgt nach dem Schlüssel, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist.

6.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet. Die fiktiven Hebesätze wurden im Zuge des Gemeindefinanzierungsgesetzes ab 2015 erhöht.

Nachdem im Januar diesen Jahres den Kommunen die Feststellungsbescheide zum GFG 2014 zugestellt wurden, stellte sich für viele Kommunen die Frage, wie sich eine möglicherweise erfolgreiche Klage gegen den Zensus-Bescheid auf diese GFG-Bescheide auswirken würde. Mittlerweile haben bereits über 70 Kommunen verwaltungsgerichtlich gegen den Festsetzungsbescheid zum Zensus 2011 geklagt, da sie die darin festgestellte Einwohnerzahl für falsch halten. Bis Ende 2014 wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Die Beschwerde soll durch drei Musterverfahren der Städte Bonn und Velbert sowie der Gemeinde Much geführt werden. Die klagenden Kommunen sind der Überzeugung, dass die geführten Zensus-Verfahren erhebliche



methodische Mängel aufweisen. Diese Fehler führen zu großen negativen Abweichungen bei den Einwohnerzahlen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kommunen bei der Verteilung der Landesmittel im Rahmen des GFG's. Dabei gehen die Kommunen offensichtlich davon aus, dass die Zensus-Bescheide Grundlage für die GFG-Bescheide seien. Anders als in den vergangenen Gemeindefinanzierungsgesetzen hat sich der Gesetzgeber mit dem GFG 2014 jedoch entschlossen, die maßgebliche Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2012 abschließend im Gesetz festzulegen (Anlage 3 zum GFG 2014). Es handelt sich dabei um eine abweichende Regelung nach § 96 Absatz 3 VwVfG NRW. Die gesetzliche Normierung erfolgte vor dem Hintergrund drohender Klagen gegen die Festsetzungsbescheide zum Zensus 2011. Durch die gesetzliche Festschreibung der Einwohnerzahlen hat der Gesetzgeber das GFG 2014 bewusst so ausgestaltet, dass der Finanzausgleich stabil bleibt und keinen Einflüssen aus etwaigen Ergebnissen der Zensusklageverfahren unterliegt. Grundlage für die Festsetzung der finanziellen Mittel aus dem GFG 2014 sind damit nicht die Zensus-Bescheide. Mit der endgültigen Festsetzung der Einwohnerzahlen durch den Gesetzgeber haben Landesregierung und –verwaltung keine Möglichkeit, die Bescheide zum GFG 2014 nachträglich im Hinblick auf die maßgebliche Bevölkerungszahl zu ändern bzw. insoweit auf die Bestandskraft – wie von einigen Kommunen gewünscht – zu verzichten. Die amtliche Einwohnerzahl wurde für die Stadt Meckenheim mit Stand vom 9. Mai 2011 auf 23.563 Personen festgesetzt.

Für die Stadt Meckenheim ergeben sich hieraus weder Änderungen auf die Leistungen aus dem GFG 2014 noch auf die des GFG 2015, denn aufgrund ihrer hervorragenden Steuerkraft wird die Stadt, wie schon in den Vorjahren, weder für das Haushaltsjahr 2015 noch für die mittelfristige Finanzplanung, Schlüsselzuweisungen erhalten.

Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.

Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2015 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Ab 2015 wird die Sportpauschale anteilige sowohl im investiven als auch konsumtiven Bereich berücksichtigt.

Die Veränderungsraten der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr



2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. 2010 S. 671) wurden Maßnahmen zur Strukturverbesserung in das Gemeindefinanzierungsgesetz aufgenommen. Die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. Euro zur Konsolidierung des Landeshaushaltes entfiel. Außerdem wurden die Kommunen seit dem in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalens an der Grunderwerbsteuer wieder beteiligt (2014 = 227,4 Mio. Euro). Diese Strukturelemente sind auch für das GFG 2015 sowie für die folgenden GFG vorgesehen

Der Finanzausgleich enthält seit dem Jahr 2013 einen Vorwegabzug in Höhe von 115 Mio. Euro für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz.

Die übrigen Zuweisungen stellen sich wie folgt dar:

02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	10.648	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
4140010	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke		10.000	1.000			
4140030	Zuweisungen vom Bund für Klimaschutzkonzept		14.600				
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	290.742	354.737	501.000	100.800	100.800	100.800
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	41.450	39.000	37.500	7.200		
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	1.825.729	1.800.000	1.900.000	1.957.000	2.015.700	2.076.200
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	39.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
4141050	Landeszuweisungen zur Unterhaltung des jüdischen Friedhofes	2.094	2.000	2.100	2.100	2.100	2.100
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13 Uhr)	25.750	25.750	29.750	29.750	29.750	29.750
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	222.243	243.928	281.600	281.600	281.600	281.600
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)	227.180	190.605	160.270	159.700	425.800	117.700
4141120	Landeszuweisungen für „Geld oder Stelle“	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	139.460					



		vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
4141150	Sportpauschale (konsumtiv)			62.238	65.288	68.487	71.363
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration		2.500	18.000	4.000		
4141170	Landeszuweisungen U3- Pauschale gem. § 21 Abs. 3 KiBiz	121.485	160.000	180.000	190.000	200.000	200.000
4141180	Landeszuweisungen Aus- gleich Elternbeitragsbefrei- ung	181.866	200.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4141190	Landeszuweisungen für plusKITA-Einrichtungen			50.000	50.000	50.000	50.000
4141200	Landeszuweisungen für zusätzlichen Sprachförder- bedarf			30.000	30.000	30.000	30.000
4141210	Landeszuweisungen für Verfügungspauschalen			71.000	71.000	71.000	71.000
4141220	Landeszuweisungen für schulische Inklusion			39.360	39.360	39.360	39.360
4142010	Zuweisungen von Gemein- den/ Gemeindeverbänden für laufende Zwecke	7.500		7.500			
4147010	Zuschüsse von privaten Unternehmen für laufende Zwecke	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
4148010	Zuschüsse von übrigen Bereichen für laufende Zwecke	4.740					
4161000	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendun- gen	4.786.855	3.731.711	2.072.140	2.069.510	2.100.740	2.116.170
4161010	Erträge aus der Auflösung von SoPo aus Zuwendun- gen FB 65		793.757				
4181000	Allgemeine Umlagen vom Land	1.351.014	722.158	612.454			
	Summe:	9.421.254	8.460.846	6.436.012	5.437.408	5.795.437	5.566.143

Auflösung von Sonderposten

Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen



6.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

03	+ Sonstige Transfererträge	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
4211020	Erträge nach § 7 UVG	35.378	40.000	35.000	35.000	35.000	35.000
4211040	Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	2.015	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4211090	sonstige Ersatzleistungen außerhalb von Einrichtungen	234	500				
4221060	Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen	114.301	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000
4221070	Leistungen von Sozialleistungsträgern für Hilfe zur Erziehung	12.232	17.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4221090	sonstige Ersatzleistungen in Einrichtungen	6.755					
4221100	Kostenbeiträge von Obdachlosen	1.147	2.000				
4291000	Anderer sonstige Transfererträge	10					
	Summe:	172.072	121.500	102.000	102.000	102.000	102.000

6.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.

Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagegutes.



6.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinnahmt.

6.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.



6.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:

07	+ Sonstige ordentliche Erträge	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
4511010	Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	58.827	50.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4511020	Konzessionsabgaben der Stadtwerke	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000	160.000
4511030	Konzessionsabgaben der RWE AG	635.796	800.000	900.000	900.000	900.000	900.000
4541000	Erträge aus Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.007.719	1.097.550	57.550	2.250	2.250	2.250
4541010	Erträge aus Veräußerung von Gewerbeflächen	110.039	1.000	401.000	1.600.000	1.400.000	1.280.000
4542000	Verkauf von Vermögensgegenständen über 410 Euro	7.924	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
4543000	Verkauf von Vermögensgegenständen bis 410 Euro	342	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4544000	Verkauf von Grabeinfassungen	9.541	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4561000	Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	3.708	4.600	6.550	6.550	6.550	6.550
4561010	Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	28.195	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
4562000	Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	105.615	50.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4562010	Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	2.438	3.000	4.000	4.000	4.000	4.000
4562030	Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	173.400	200.000	200.000	210.000	210.000	210.000
4562040	Stundungszinsen für Friedhofsgebühren		100	100	100	100	100
4562100	Vollstreckungsgebühren	18.353	20.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4571000	Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten			2.423.040	2.423.040	2.421.670	2.421.670
4581000	Erträge aus Zuschreibungen	3.854					
4582000	Erträge aus Auflösung oder Herabsetzung von Personalrückstellungen	500.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
4591000	Spendenerträge	17.100	9.000	9.000	9.000	9.000	9.000
4591030	Spenden für Tag der Kulturen		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4591050	Spenden für warme Mahlzeit	19.535	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000
4591080	Spenden für Jugendhilfefonds	200	500	500	500	500	500
4599000	Weitere andere sonstige ordentliche Erträge	2.173					
	Summe	2.864.758	2.715.250	4.673.240	5.826.940	5.625.570	5.505.570



Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014 geltenden vertraglichen Vereinbarungen, erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrages von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Darüber hinaus wurde ein Wegenutzungsvertrag für Gas mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Eine Klärung wie damit künftig in der Praxis umzugehen ist, insbesondere bei Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz entsprechend vorbereitet waren oder auch bei zukünftigen Grundstückerkäufen die nur mit der Absicht getätigt werden, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, steht noch aus.

Im Rahmen der Umsetzung des städtebaulichen Projektes „Rahmenkonzeption Merl-Steinbüchel“ hat die Stadt Meckenheim im Haushaltsjahr 2011 Teilgrundstücke im Bereich des Tennenplatzes / der Sportflächen in Merl, mit der Vorgabe an die Investoren, den erarbeiteten Bebauungsplan 20d-Teil2 „Auf dem Steinbüchel“, 15. Änderung umzusetzen, veräußert. Eine weitere Fläche aus diesem Projekt wurde im Haushaltsjahr 2012 veräußert und die Fläche zur Wohnbebauung wurde in einem dritten Teil in 2013 veräußert.



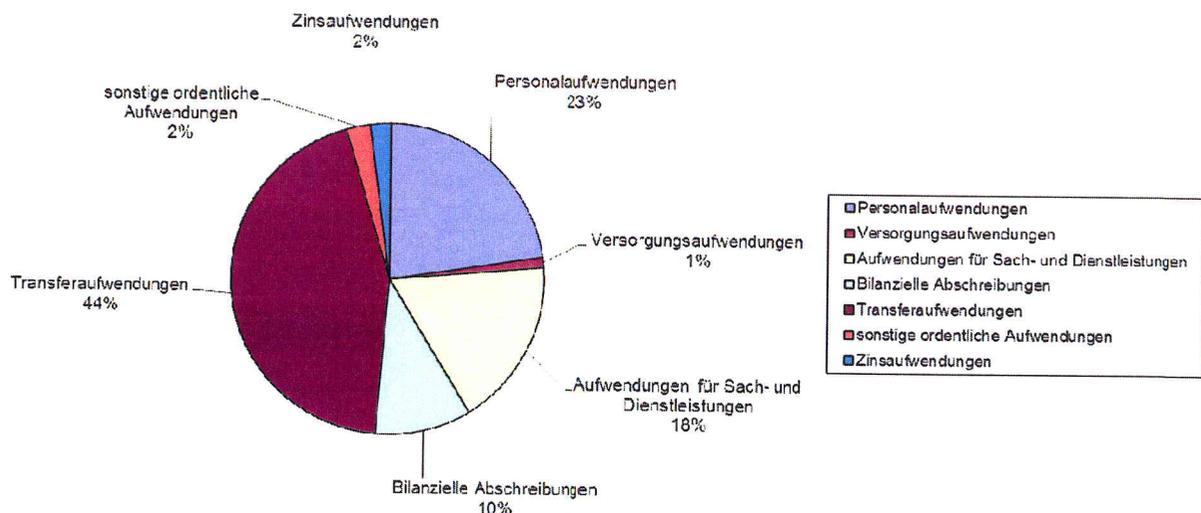
Die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen werden in voller Höhe im Finanzplan nachgewiesen. Im Ertragshaushalt hingegen wird nur der Differenzbetrag ausgewiesen, der beim Verkauf über den Buchwert hinaus erzielt wird.

7 Aufwendungen im Ergebnisplan

Aufwendungen

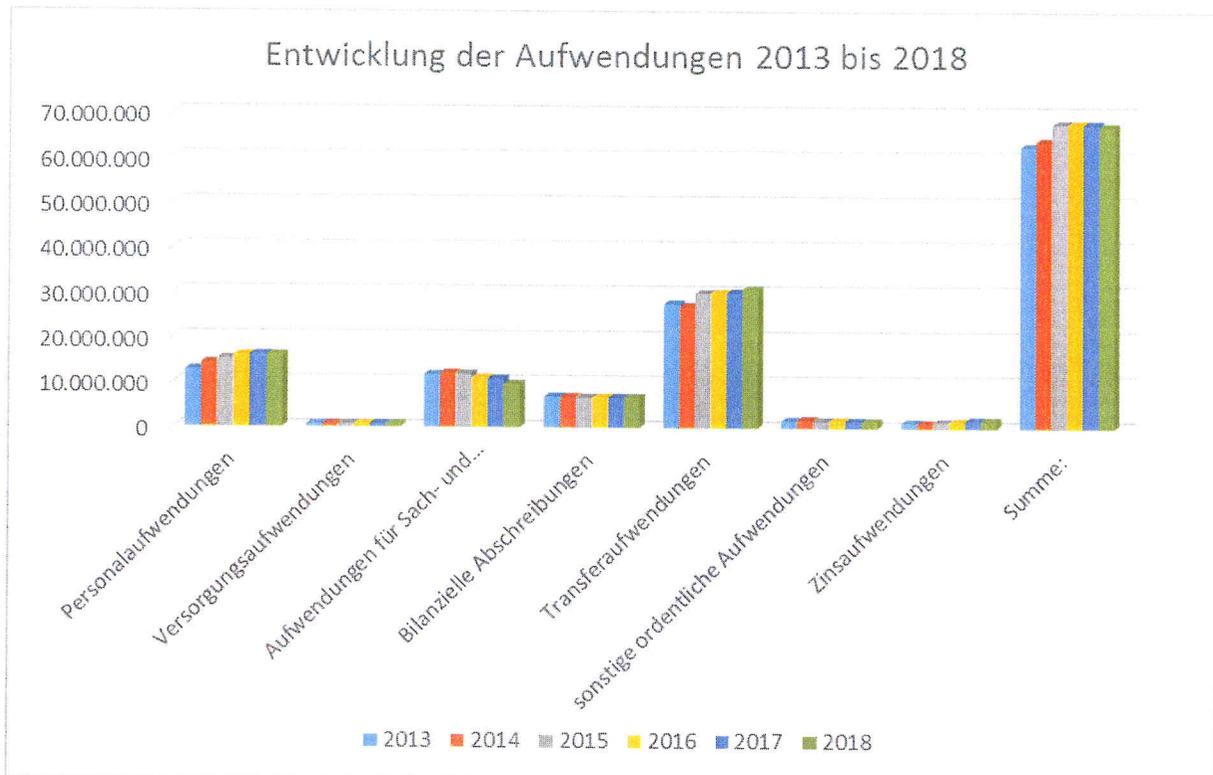
Die Aufwendungen im Haushalt 2015 stellen sich wie folgt dar:

Personalaufwendungen	15.293.394
Versorgungsaufwendungen	727.150
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.941.280
Bilanzielle Abschreibungen	6.756.770
Transferaufwendungen	29.925.054
sonstige ordentliche Aufwendungen	1.645.670
Zinsaufwendungen	1.411.250
Summe:	67.700.568





Die Entwicklung der Aufwendungen in den Jahren 2013 bis 2018 stellen sich auf Basis der Haushaltsplanung wie folgt dar:



7.1 Personalaufwendungen

Unter Personalaufwendungen sind alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den aktiven Beschäftigten der Kommune zu verstehen. Dazu gehören in erster Linie Bruttoentgelte der Beschäftigten und die Bezüge der Beamten einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Die in der Haushaltsplanung ausgewiesenen Personalaufwendungen enthalten sämtliche Zahlungen, die sich aus tariflichen und gesetzlichen Verpflichtungen auf der Basis der Personalkostenhochrechnung im Lohn- und Gehaltsabrechnungsverfahren. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge. Grundlage für diese Hochrechnung ist der Stellenplan 2015. Des Weiteren wurde bei der Hochrechnung von einer jährlichen Steigerungsrate von 1 v. Hundert ausgegangen.



Weitere Personalkostensteigerungen finden ihre Ursache in der Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung für Beschäftigte und Beamte, den Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen sowie in der Berücksichtigung erforderlicher Stellenanteilerhöhungen z. B. im Bereich der Kinderbetreuung.

Darüber hinaus ergeben sich notwendige Veränderungen der finanziellen Ausstattung aus dem Stellenplan 2015 wie folgt:

Im Bereich des Verwaltungsvorstandes wird eine Vollzeitbeschäftigtenstelle im Sekretariat, mit dem Blick auf die Zusammenführung der Organisationseinheiten in einem gemeinsamen Rathaus, auf eine Halbtagsbeschäftigtenstelle reduziert.

Insgesamt werden drei Beamtenstellen in Beschäftigtenstellen umgewandelt.

Im Fachbereich 20 – Finanzen – wird auf Beschluss des Rates eine zusätzliche Vollzeitstelle nach EG 12 zur Unterstützung der Kämmerin eingerichtet.

Die Schulsozialarbeit wird auf Beschluss der politischen Gremien im Fachbereich 40 mit insgesamt 3,4 Stellen bis zum 31.12.2017 fortgeführt und in den Stellenplan eingestellt. Die Finanzierung erfolgt über die Einnahmen aus der Vergnügungssteuer. Hierfür soll ab dem 1.07.2015 je Apparat mit Gewinnmöglichkeit der Steuersatz von bisher 12 % auf 18 % angehoben werden.

Im Fachbereich 51 – Jugendhilfe (Verwaltung) – wird aufgrund nachgewiesener Fallzahlen eine Vollzeitstelle zur Bearbeitung der Elternbeiträge in den Stellenplan eingestellt und demzufolge im Haushalt finanziell zusätzlich aufgenommen. Weitere Stellenmehrungen ergeben sich aufgrund der unterjährig notwendigen Anpassungen der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vorgeschriebenen Personalstunden und der Aufrechterhaltung der Zusatzgruppen Mosaik und Pusteblyme.

Für den Eigenbetrieb Stadtwerke wurde eine Verstärkung im Bereich der Verwaltung notwendig. Hierfür wird eine Beamten-Vollzeitstelle berücksichtigt, deren Kosten durch die Stadtwerke der Stadt erstattet werden.

Sollten sich weitere gesetzliche oder tarifliche Abweichungen von den geplanten Personalkosten ergeben, so sollen diese möglichst aus Einsparungen aufgefangen, die z. B. durch zeitverzögerte Nachbesetzungen, Entfall der Lohnfortzahlung bei Langzeiterkrankungen von tariflich Beschäftigten, höheren Zuschüssen durch ARGE, Arbeitsagentur, Kreisverwaltung oder Landschaftsverband entstehen oder aber auch durch Einsparungen bei Nachbesetzungen durch günstigere Eingruppierungen oder in niedrigere Erfahrungsstufen.



11	Personalaufwendungen	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
5011000	Dienstbezüge der Beamten	1.499.799	1.520.375	1.492.165	1.507.430	1.522.500	1.537.730
5012000	Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	8.690.386	9.275.974	10.121.636	10.632.455	10.738.805	10.676.170
5019000	Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	34.356	57.415	52.330	52.810	53.300	53.800
5021000	Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte	52.990					
5022000	Beiträge zur Versorgungskasse für tariflich Beschäftigte	683.380	716.736	788.9370	828.447	836.691	831.890
5029000	Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäftigte	291	931	300	300	300	300
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	1.701.014	1.847.869	2.001.952	2.098.738	2.119.641	2.106.950
5039000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	11.627	17.573	16.380	16.550	16.720	16.890
5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	295.835	350.000	300.000	300.000	300.000	300.000
5051000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	400.000	370.000	389.000	410.000	381.000	381.000
5061000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Beschäftigte	110.000	108.000	113.000	117.500	115.000	115.000
5091000	Pauschalierte Lohnsteuer	37.298	14.787	17.340	17.550	17.690	17.830
	Summe:	13.716.975	14.279.660	15.293.394	15.982.258	16.102.131	16.037.720

7.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

12	Versorgungsaufwendungen	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
5121000	Versorgungsbezüge Beamte VE	590.210	635.000	720.000	720.000	720.000	720.000
5161000	Zuführungen zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger	600.000	9.450	7.150	4.050	1.200	1.200
	Summe:	1.190.210	644.450	727.150	724.050	721.200	721.200



7.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Sach- und Dienstleistungen enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	vorläufiges Jahresergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
	Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen	1.477.631	2.081.763	2.073.100	1.871.100	2.585.950	1.445.150
	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	523.732	1.603.750	1.622.950	1.620.950	1.663.000	1.670.900
	Erstattung f. Aufwendungen v. Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.708.043	2.564.792	2.608.750	2.683.750	1.783.750	1.783.750
	Bewirtschaftung d. Grundstücke und baulichen Anlagen	2.391.196	2.539.674	2.569.750	2.609.100	2.546.500	2.554.250
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	399.017	496.350	457.520	443.050	444.000	444.300
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.011.253	1.025.031	1.094.250	1.085.850	1.029.450	1.018.250
	Aufwendungen für Sachleistungen	148.211	207.417	181.700	190.650	192.200	190.900
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	657.450	1.566.343	1.133.260	554.950	552.350	563.750
	Summe:	8.316.535	12.085.120	11.941.280	11.059.400	10.797.200	9.671.250

7.3 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.



Bereits bei der Aufstellung des Haushalts 2012 hatten sich aufgrund des eingebrachten Entwurfs der Eröffnungsbilanz Änderungen hinsichtlich der Höhe der Abschreibungen ab dem Haushaltsjahr 2012 ergeben. Im Rahmen des Prüfverfahrens hat es weitere Anpassungen hinsichtlich der Anlagenwerte ergeben. Hierdurch wurden weitere Anpassungen bei den Abschreibungen erforderlich. Den nunmehr ausgewiesenen bilanziellen Abschreibungen liegen somit die ursprünglichen und fortgeschriebenen Bewertungen aus der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2009 bis 2012 zugrunde.

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden.

14	Bilanzielle Abschreibungen	Vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	5.980.719	50.253	53.560	92.100	110.710	105.540
5712100	Abschreibungen auf Brücken und Tunnel planmäßig		155.668	71.400	71.400	70.020	70.020
5712200	Abschreibungen auf Gleisanlagen/Streckenausrüstungen/Sicherheit		69.179	69.180	69.180	69.180	69.180
5712300	Abschreibungen auf Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen		13.380	3.940	3.940	3.940	3.940
5712400	Abschreibungen auf Straßennetz/Wege/Plätze/Verkehrslenkungsanlagen		3.581.830	3.682.210	3.682.200	3.642.270	3.642.270
5712900	Abschreibungen auf Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens		558.501	266.210	266.210	266.210	266.210
5713000	Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten		1.652.948	1.978.620	1.978.620	1.965.520	1.965.520
5714000	Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen		55.452	47.600	48.460	49.260	49.660
5715000	Abschreibungen auf Betriebsvorrichtungen		121.429		220	630	830
5716000	Abschreibungen auf Fahrzeuge	8.786	212.044	246.410	249.090	259.810	277.390
5717000	Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung		144.481	157.870	159.450	149.120	146.460
5718000	Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter		196.425	179.770	118.200	115.900	114.900
	Summe:	6.158.293	6.811.590	6.756.770	6.739.070	6.702.570	6.711.920



Den Abschreibungen stehen als Erträge Auflösungen von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert sind. Somit ergibt sich folgende Bild:

	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Bilanzielle Abschreibungen	6.158.293	6.811.590	6.756.770	6.739.070	6.702.570	6.711.920
./. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.786.855	4.525.468	4.495.180	4.492.550	4.522.410	4.537.840
Abschreibungen Belastung netto	1.371.438	2.286.122	2.261.590	2.246.520	2.180.160	2.174.080

Die vorstehenden netto Abschreibungsbeträge müssen im städtischen Haushalt zusätzlich erwirtschaftet werden.

7.4 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben. Wichtigster und umfangreichster Bestandteil der kommunalen Transferaufwendungen ist die Kreisumlage.

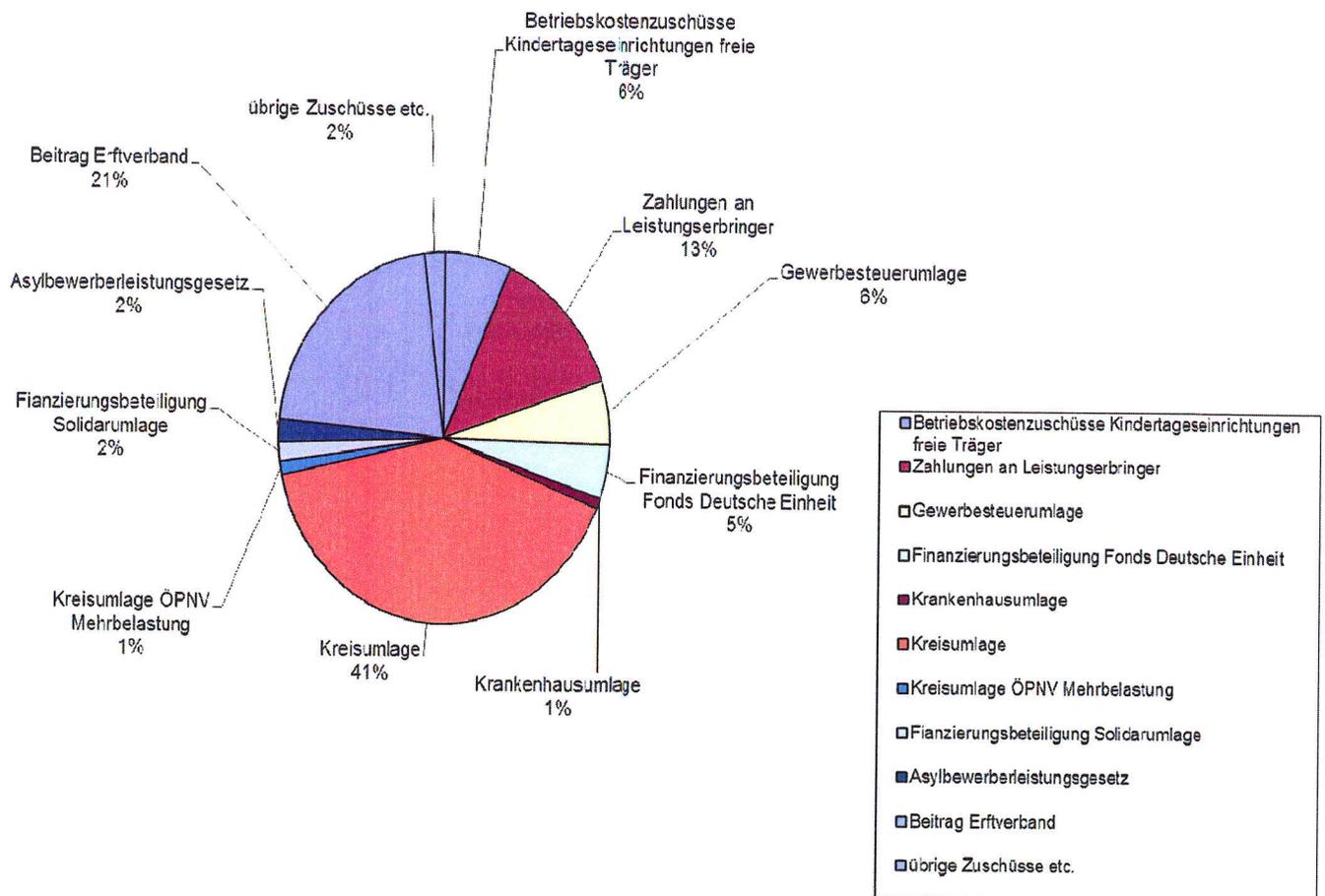
Veranschlagt sind hier ebenso die Gewerbesteuerumlage, die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit und die Solidarumlage.

Veranschlagt werden hier ebenso die Transferleistungen im Bereich der Jugendhilfe sowie der Aufwand für Hilfen zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe für Asylbewerber. Durch die momentanen weltweiten Krisen ist der Zustrom von dieser Personengruppe im Laufe des Jahres 2014 stark angestiegen. Nach derzeitigen Erkenntnissen ist von einer Abnahme des Zustroms nicht auszugehen. Daher wurden die Ansätze in einigen Bereichen mehr als verdoppelt. Das Land erstattet den Kommunen und damit auch der Stadt Meckenheim nur einen Bruchteil der entstandenen Kosten. Das Konnexitätsprinzip bleibt mal wieder außen vor.



Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen freie Träger	1.950.000
Zahlungen an Leistungserbringer	4.027.600
Gewerbsteuerumlage	1.658.300
Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit	1.409.550
Krankenhausumlage	276.230
Kreisumlage	12.145.330
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	346.000
Fianzierungsbeitrag Solidarumlage	504.100
Asylbewerberleistungsgesetz	601.000
Beitrag Erftverband	6.412.944
übrige Zuschüsse etc.	594.000
Summe:	29.925.054





Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegssopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013).

Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr –ÖPNV-.

Gemäß Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises vom 25.11.2014 sind nachfolgende Umlagehebesätze für den Doppelhaushalt 2015 / 2016 vorgesehen:

Haushaltsjahr	Umlagehebesatz
2014	36,13 v. H.
2015	36,59 v. H.
2016	36,91 v. H.
2017	36,63 v. H.
2018	36,08 v. H.
2019	36,06 v. H.



Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometern erhoben. Seitens des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises wurde mit Schreiben vom 24.01.2014 der auf die jeweilige Stadt / Gemeinde entfallende Betrag für die Mehrbelastung ÖPNV mitgeteilt.

Auf die Stadt Meckenheim entfällt folgende Mehrbelastung:

Haushaltsjahr	Mehrbelastung ÖPNV
2014	292.565 €
2015	346.000 €
2016	362.110 €
2017	383.000 €
2018	395.200 €

Die Festlegung der Kreisumlage einschließlich der ÖPNV-Mehrbelastung erfolgte neben der Beachtung der Orientierungsdaten für die Jahre 2015 bis 2018 in der Fassung des Erlasses vom 1. Juli 2014 unter Durchführung einer Individualberechnung.

Aufgrund der durchgeführten Individualberechnung ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Allgemeine Kreisumlage	10.396.883	12.136.161	10.496.902	12.145.330	12.276.600	12.276.590	12.985.500
Mehrbedarf ÖPNV	369.907	333.334	292.565	346.000	362.110	327.832	395.200
Kreisumlage gesamt.	10.766.790	12.169.495	10.789.467	12.491.330	12.638.710	12.604.422	13.380.700

Krankenhausumlage

	Vorläufiges Jahresergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Investitionsumlage nach dem Kranken- hausgesetz	266.373	268.000	276.230	276.230	276.230	276.230

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.



7.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
	Sonstige Personalaufwendungen	234.458	312.115	244.265	266.915	269.800	266.865
	Mieten, Pachten,	312.563	278.991	289.750	292.150	114.250	116.750
	Aufwandsentschädigungen	238.273	245.120	235.620	236.220	245.520	238.520
	Leasing	70.780	68.636	71.900	72.700	73.500	74.300
	Geschäftsaufwendungen	345.858	530.658	425.030	439.130	446.330	431.780
	Versicherungsbeiträge	329.950	335.664	335.605	338.455	336.605	335.805
	Sonstige Aufwendungen	55.522	92.450	43.500	37.400	43.000	37.400
	Summe:	1.663.635	1.704.450	1.645.670	1.682.970	1.529.005	1.501.420

8 Investitionstätigkeit

§ 4 Abs. 4 GemHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

- für Immobilieninvestitionen 50.000 €
- für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens 20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 14 GemHVO wurden wie folgt festgelegt:



Die Wertgrenzen nach § 14 Abs. 1 GemHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 2 GemVHO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2015 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 9.915.526 Euro veranschlagt.

Für die Haushalte 2015 bis 2018 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
historische Anlagegüter	1.250	30.000	275.000	275.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		30.000	275.000	275.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.250					
Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze						
Merl - Steinbüchel	22.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	22.000					
Neubau Rathaus	290.000	475.000	250.000	250.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	290.000	475.000	250.000	250.000		
Nördliche Stadterweiterung Integriertes Handlungskonzept	231.400	434.600				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	438.600	322.400				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	670.000	757.000				
Neubau Dreifachturnhalle und Außenumkleide Schulzentrum	40.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	40.000					
Neue Spielplätze	50.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000					
Straßenbau Merler Keil	700.000	-280.000			700.000	700.000
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		340.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	700.000	60.000			700.000	700.000



Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
Baukosten Neue Friedhofsflächen	81.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	81.000					
Komplettmaßnahme Burgstr. / Hilberather Str		-3.000				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		3.000				
Neubau behindertengerechter Buswartehallen	48.000	60.000	160.000	60.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	112.000	100.000		100.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	160.000	160.000	160.000	160.000		
U3-Anbau KiTa Mühlenstraße 2	215.000	142.000				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		108.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	215.000	250.000				
U3-Anbau KiTa Kastanienstr. 2	224.000			50.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	16.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	240.000			50.000		
U3-Anbau KiTa Siebengebirgsring 10	150.000				225.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	150.000				225.000	
Fußweg Nordstraße (Lückenschluss)		-16.000				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		16.000				
Stichweg Wissfeldstraße		-35.000				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		35.000				
Neubau Bachverrohrung Unterdorfstraße	800.000	784.000	300.000	284.000		
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		16.000		16.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	800.000	800.000	300.000	300.000		
Fußweg Ahrstraße		-17.000				
+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten		17.000				
Unternehmerpark Kottenforst (ASB-Flächen)	5.417.000	4.500.000	7.360.477	1.407.937	-1.047.000	317.000
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen		320.000		1.280.000	1.120.000	1.024.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	5.417.000	4.820.000	7.360.477	2.687.937	73.000	1.341.000
U3-Anbau KiTa Ehrenmal Schlegelweg 23c	250.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	250.000					



Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
Ausbau Kalkofenstraße	50.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000					
Altstadt-Umsetzung Integriertes Handlungskonzept	1.613.204	2.086.400	3.621.000	741.249	92.500	136.000
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		37.600		1.231.751	625.500	
+ Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	386.796	386.000		386.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.000.000	2.510.000	3.621.000	2.359.000	718.000	136.000
Grundstück HWRB Ersdorf					80.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen					80.000	
INFOMA Analyse & Steuerungsmodul	30.000	50.000		40.000	30.000	25.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	30.000	50.000		40.000	30.000	25.000
Neubau Kita "Sonnen-garten"	170.000	75.000				
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	396.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	566.000	75.000				
Kehrmaschine Baubetrieb		140.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		140.000				
Ankauf Grundstücke Bauleitplanung & Verkehrsflächen	450.000	200.000	1.200.000	200.000	200.000	200.000
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	450.000	200.000	1.200.000	200.000	200.000	200.000
Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche				380.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				380.000		
Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten				290.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				290.000		
Urnengrabanlage (Baumfläche mit Urnenhülsen)					31.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen					31.000	
Fahrradstellplätze KAG	30.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	30.000					
Sanierung Jungholzhalle	15.780					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	15.780					
Erweiterung Urnenwand Bonner Str.				35.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				35.000		



Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH	100.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000			100.000		
Erweiterung der OGS in der GGS Merl	10.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.000					
Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur	120.000	300.000	1.400.000	700.000	700.000	-876.000
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	380.000					876.000
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	500.000	300.000	1.400.000	700.000	700.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	500.000	300.000	1.400.000	700.000	700.000	
Pritschenwagen Baubetriebshof	40.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000					
Rüstwagen RW 1 Meckenheim	450.000	450.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	450.000	450.000				
Lagerfläche Stadtwerke	30.000	30.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		30.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000					
Drainagenerneuerung Tennenplatz Meckenheim	50.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000					
Pritschenwagen Baubetriebshof	40.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000					
Obere Mühle	100.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	100.000					
Errichtung „Kita Merler Keil“	930.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	930.000					
Errichtung eines Grillplatz	10.000					
- Auszahlungen für Baumaßnahmen	10.000					
Kita „Im Ruhrfeld“		628.000	500.000	500.000		
+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen		72.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		700.000	500.000	500.000		
Unimog Baubetriebshof	185.000					
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	185.000					



Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
Neubau Parkpalette Neuer Markt		400.000	3.000.000	3.000.000		
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		400.000	3.000.000	3.000.000		
Spielplatz Kindergarten „Im Ruhrfeld“		20.000				
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		20.000				
Lichtsignalanlage Klosterstraße				25.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen				25.000		
Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen		55.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		55.000				
Brandschutzsanierung GGS Merl		450.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		450.000				
Brandschutzsanierung KGS Merl		150.000				
- Auszahlungen für Baumaßnahmen		150.000				
Pritschenwagen Baubetriebshof (Ersatz f. SU-2489)					60.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					60.000	
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Altendorf				200.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				200.000		
Geräteträger Baubetriebshof (Ersatz für SU-6430)						50.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000
Ersatzanschaffung für Hansa SU-SM 127				80.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				80.000		
Mannschaftstransportwagen (MTW) Merl				40.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				40.000		
Brandschutzsanierung KGS Meckenheim - Altendorf				100.000	200.000	
- Auszahlungen für Baumaßnahmen				100.000	200.000	



Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungsermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
Geräteträger Baubetriebshof (Ersatz für SU-6631)				80.000		
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				80.000		
Ersatzanschaffung für Anhänger-Häcksler SU-SM 2414					40.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					40.000	
Ersatzanschaffung für Bagger Yanmar B55					60.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					60.000	
Ersatzanschaffung für Skoda Fabia SU-SM 2260					20.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					20.000	
Ersatzbeschaffung Anbau-Häcksler					35.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					35.000	
Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Merl					200.000	
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					200.000	
Ersatzanschaffung für JBC-Trac SU-2856						120.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						120.000
Ersatzanschaffung für Nissan Note SU-SM 468						20.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						20.000
Ersatzanschaffung für Anhänger-Häcksler SU-SM 404						40.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						40.000
Dienstfahrzeug FB 63 (Ersatz f. SU-SM 2270)						20.000
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						20.000
Veräußerung von Gewerbeflächen	-161.964	-161.964				
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	161.964	161.964				
Veräußerung von sonstigen Grundstücken	-118.550	-58.550		-6.750	-6.750	-6.750
+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	118.550	58.550		6.750	6.750	6.750
Summe	12.661.870	10.858.486	17.791.477	8.556.436	1.619.750	745.250



Bezeichnung	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Verpflichtungs-ermächtigungen	Finanzplan 2016	Finanzplan 2017	Finanzplan 2018
Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze Summe	706.375	680.610		646.400	366.100	337.100

9 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

Ein- und Auszahlungen	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.801.532	56.447.509	58.789.901	59.736.720	61.174.676
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.757.879	65.119.278	65.075.172	65.042.940	64.533.964
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.956.347	-8.671.769	-6.285.271	-5.306.220	-3.359.288
Saldo aus Investitionstätigkeit	-11.055.576	-9.915.526	-6.748.257	-205.170	926.548
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	9.54.314	8.351.296	5.049.047	-1.183.670	-1.235.890
Liquide Mittel	-7.557.609	-10.235.999	-7.984.481	-6.695.060	-3.668.630

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.



10 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan liegen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zugrunde. Die Einzelansätze des Haushaltes 2015 ergeben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung bis 2018 folgendes Bild:

Gesamtergebnishaushalt								
Nr.	Bezeichnung	vorläufiges Ergebnis 2013	Ansatz 2014	vorläufiges Ergebnis 2014	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Stand					HH 2015	HH 2015	HH 2015	HH 2015
1	Steuern und ähnliche Abgaben	32.379.386,39	36.488.811	36.243.948,89	38.969.984	42.007.260	43.354.180	44.932.460
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.421.254,69	8.460.846	8.799.247,81	6.436.012	5.437.408	5.795.437	5.566.143
3	+ Sonstige Transfererträge	172.072,00	121.500	116.584,90	102.000	102.000	102.000	102.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.038.399,07	7.206.368	7.498.757,99	7.804.680	7.845.950	7.885.980	7.897.495
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	420.718,33	435.246	431.171,04	428.690	436.790	347.490	336.410
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.681.618,28	3.073.965	2.739.071,57	2.979.163	2.951.703	2.005.153	1.840.233
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.864.758,69	2.715.250	2.062.814,84	4.673.240	5.826.940	5.625.570	5.505.570
10	= Ordentliche Erträge	53.978.207,45	58.501.986	57.891.597,04	61.393.769	64.608.051	65.115.810	66.180.311
11	- Personalaufwendungen	13.716.975,70	14.279.660	14.495.858,04	15.293.394	15.982.258	16.102.131	16.037.720
12	- Versorgungsaufwendungen	1.190.210,00	644.450	1.374.233,00	727.150	724.050	721.200	721.200
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.316.535,56	12.085.120	9.694.950,05	11.941.280	11.059.400	10.797.200	9.671.250
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.158.293,02	6.811.590	6.683.589,99	6.756.770	6.739.070	6.702.570	6.711.920
15	- Transferaufwendungen	26.389.570,60	26.984.859	26.634.216,66	29.925.054	30.010.084	30.032.774	30.799.374
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.587.406,65	1.879.838	1.483.908,72	1.645.670	1.682.970	1.529.005	1.501.420
17	= Ordentliche Aufwendungen	57.358.991,53	62.685.517	60.366.756,46	66.289.318	66.197.832	65.884.880	65.442.884
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-3.380.784,08	-4.183.531	-2.475.159,42	-4.895.549	-1.589.781	-769.070	737.427
19	+ Finanzerträge	3.850,59	3.550	4.493,54	3.800	3.600	3.450	3.250
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.065.312,57	1.085.280	1.066.202,25	1.411.250	1.478.400	1.756.000	1.704.450
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-1.061.461,98	-1.081.730	-1.061.708,71	-1.407.450	-1.474.800	-1.752.550	-1.701.200
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	-4.442.246,06	-5.265.261	-3.536.868,13	-6.302.999	-3.064.581	-2.521.620	-963.773
23	+ Außerordentliche Erträge	91.860,45	6.000	102.124,04	12.200	12.200	12.200	12.200
24	- Außerordentliche Aufwendungen	60.817,59		178.288,26	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	31.042,86	6.000	-76.164,22	12.200	12.200	12.200	12.200
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-4.411.203,20	-5.259.261	-3.613.032,35	-6.290.799	-3.052.381	-2.509.420	-951.573
29	= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)	-4.411.203,20	-5.259.261	-3.613.032,35	-6.290.799	-3.052.381	-2.509.420	-951.573



Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben. Bisher war die Darstellung nur für HSK-Kommunen zwingend vorgeschrieben bzw. wurde durch die Kommunalaufsicht als Auflage zum Haushalt vorgegeben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.



Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim in den Jahren 2015 bis 2018 voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2015	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018
Ordentliche Erträge	61.393.769	64.608.051	65.115.810	66.180.311
Ordentliche Aufwendungen	66.289.318	66.197.832	65.884.880	65.442.884
Ordentliches Ergebnis	-4.895.549	-1.589.781	-769.070	737.427
Finanzergebnis	-1.407.450	-1.474.800	-1.752.550	-1.701.200
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	-6.302.999	-3.064.581	-2.521.620	-963.773
Außerordentliches Ergebnis	12.200	12.200	12.200	12.200
Ergebnis	-6.290.799	-3.052.381	-2.509.420	-951.573

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist (vgl. Punkt 4).

Der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 sowie der Finanzplanung für die Jahre 2016 – 2018 weist in allen zu planenden Jahren einen jährlichen Verlust von 6,2 Mio. € bis 951tausend € aus. Obwohl es sich hierbei um relativ hohe Fehlbeträge, insbesondere im Vergleich zur Finanzplanung aus der Haushaltsgenehmigung 2014, handelt, wären die Fehlbeträge ohne die verwaltungsseitigen Konsolidierungsbemühungen im Zuge des diesjährigen Haushaltsaufstellungsverfahrens um ein vielfaches höher ausgefallen und hätte die Stadt Meckenheim geradewegs in die Haushaltssicherung geführt. Trotz aller Bemühungen blieb festzustellen, dass selbst die angestrebten Konsolidierungsmaßnahmen allein nicht ausreichen um zumindest einen fiktiven Haushaltsausgleich herbeiführen zu können. Insbesondere auch daher, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind.

Die sich seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 ergebenden Verschlechterungen der Rahmenbedingungen haben zu einer Verschärfung der finanziellen Situation in Meckenheim geführt. Hierzu zählen insbesondere

- hohe Zusatzkosten für asylbegehrende Ausländer bei nicht ausreichender Gegenfinanzierung durch das Land
- höhere Personalkostensteigerungen als im Haushalt 2014 angenommen
- höhere Umlagesätze in den Planungsjahren des Rhein-Sieg-Kreises als es deren bisherigen Haushaltsplanung vorsah



- Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz um 10%-Punkte (höhere Anrechnung kommunaler Steuern im Gemeindefinanzierungsgesetz in dieser Höhe)
- Anhebung der Solidarumlage zur Finanzierung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen“
- höhere Beteiligung am Fonds Deutsche Einheit
- Erhebliche Kostensteigerungen in der Jugendhilfe (z. B. Heimunterbringung nach § 34 SGB VIII, Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 23 SGB VIII etc.)
- Kostensteigerung aufgrund der Ausdehnung des Betreuungsangebotes durch Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze
- um rd. 1 Mio. € Mehraufwendungen für Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäude und des Infrastrukturvermögens
- Aufwendungen für zusätzlichen Busverkehr / ÖPNV / Nachtbus

Aufgrund der beschriebenen Verschlechterung der Haushaltslage, war und ist es unumgänglich, neben den bereits vorgenommenen Konsolidierungsbestrebungen durch Einsparungen auf der Aufwandsseite, den Haushaltsausgleich auch über die Ertragsseite herzustellen.

Um den Gang in die Haushaltssicherung und damit die Aufgabe der eigenständigen Handlungsfähigkeit zu vermeiden, war es unumgänglich bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren weitere Erhöhungen bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer in den Jahren 2016 und 2018 zu berücksichtigen. Im Zuge der Haushaltsberatungen wurde darüber hinaus die Anhebung des Steuersatzes bei der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % auf 18 % zur Gegenfinanzierung der Schulsozialarbeit beschlossen.

Ob und inwieweit diese Konsolidierungsmaßnahmen langfristig ausreichend sein werden, kann heute noch nicht überschaut werden. Bundes- und Landesregierungen verhandeln derzeit an einer Reform des Länderfinanzausgleichs. Aber auch wenn die Finanznöte der NRW-Kommunen bekannt und anerkannt werden, es fehlt bisher an konkreten Hilfszusagen. Insofern müssen die Kommunen, um eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen, alle Hebel in Bewegung setzen und alle Möglichkeiten, auch die der Steuererhöhung, nutzen. Nur so kann eine Überschuldung und die damit einhergehende Abhängigkeit und Beseitigung der eigenen politischen Handlungsmöglichkeiten verhindert werden.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen wie folgt dar:



Vorbericht zum Haushalt der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2015

	2013*	2014*	2015	2016	2017	2018
Erträge (insgesamt)						
	54.073.918,49	57.998.214,62	61.409.769,00	64.623.851,00	65.131.460,00	66.195.761,00
Aufwendungen (insgesamt)						
	58.485.121,69	61.611.246,97	67.700.568,00	67.676.232,00	67.640.880,00	67.147.334,00
Jahresergebnis (n. Ergeb.plan)	-4.411.203,20	-3.613.032,35	-6.290.799,00	-3.052.381,00	-2.509.420,00	-951.573,00
Anfangsbestand	1.714.488,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verringerung (-)	-4.411.203,20	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Anfangsbestand	79.935.071,09	77.238.356,71	73.625.324,36	67.334.525,36	64.282.144,36	61.772.724,36
Verringerung (-)	-2.696.714,38	-3.613.032,35	-6.290.799,00	-3.052.381,00	-2.509.420,00	-951.573,00
Verringerung (%)	-3,37	-4,68	-8,54	-4,53	-3,90	-1,54
Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schlussbestand	77.238.356,71	73.625.324,36	67.334.525,36	64.282.144,36	61.772.724,36	60.821.151,36
Genehmigung für die Verringerung (Ja/Nein)						
Verringerung > 25%						
Verring. 2 x > 5%						
Allg. RÜ < / = 0						
Genehmigung für die o.g. Verringerung und HSK (Ja/Nein)						

* vorläufige Jahresergebnisse



Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) konnte unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen somit formal vermieden werden. Aufgrund der jeweiligen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage bedarf der städtische Haushalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

11 Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushalt 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragserzielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu-, / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung erfolgte im Haushaltsjahr 2014. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, so dass der Fehlbetrag auch hier künftig reduziert werden kann.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung erfolgten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis



2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein können. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.



Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswir- kung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbsteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbsteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500



Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswir- kung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	53.363	64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062€	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaffungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung können dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantiezeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar	noch nicht bezifferbar
Säumniszuschläge, Mahngebühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsabgabe der Regionalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsgebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000



12 Chancen und Risiken

Trotz anhaltender guter Wirtschaftszahlen ist die finanzielle Situation der Kommunen insgesamt – vor allem aber für Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht besser geworden, sondern bleibt dramatisch. Die Steuereinnahmen wachsen nach Aussage des Bundes und des Landes bundesweit und haben in etwa wieder das Niveau des Jahres 2008 erreicht, dennoch werden die finanziellen Spielräume drastisch geringer. Dies ist insbesondere auf extrem steigende Aufwendungen bei den sozialen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzuführen. Die außerordentlich schwierige Finanzlage ist vor allem durch die kommunale Aufgabenfülle bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen hat, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt wurden. Steigende Personalaufwendungen durch Tarif- und Besoldungsanpassungen, Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht auch vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Freiwilligen Aufgaben ist weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz darauf werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2015 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die vorläufigen Rechnungsergebnisse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben sowohl zeitlich als auch aus dem konsumtiven in den investiven Bereich konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Ämter vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren erreicht werden. Dennoch reichten diese Konsolidierungsmaßnahmen nicht aus und mussten, um die Haushaltssicherung zu vermeiden, durch weitere Steuererhöhungen in den Jahren 2016 und 2018 untermauert werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie, sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

So baut die Stadt bereits seit Jahren die Betreuungsangebote und die Kindertagespflege für die unter Dreijährigen in den sieben städtischen Kitas kontinuierlich aus.



Eine weitere Kindertagesstätte soll in den bisherigen Verwaltungsräumlichkeiten im Ruhrfeld entstehen. Insgesamt gibt es derzeit zwölf Einrichtungen, die ein U3-Angebot vorhalten. Aktuell werden fünf Kitas in städtischer und freier Trägerschaft baulich qualifiziert. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 wurde der Neubau des Familienzentrums in der nördlichen Stadterweiterung fertig gestellt, mit vier Gruppen und einer Spielgruppe. Bisher konnte nahezu jede Anfrage entweder mit einem Kita-Platz oder einem Betreuungsplatz in der Kindertagespflege erfüllt werden. In 2013 musste entsprechend des Bedarfs für das neue Kindergartenjahr zwei zusätzliche Kitagruppen eingerichtet werden. Dies erfolgte im Gebäude des Mosaiks. Aufgrund der erfreulicherweise steigenden Kinderzahlen müssen diese, zunächst provisorisch geplanten Kindergartengruppen, weiter aufrechterhalten werden.

Auf die steigenden Aufwendungen im Bereich der im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewährenden Leistungen wurde bereits mehrfach hingewiesen. Des Weiteren muss die Stadt zur Finanzierung des Stärkungspaktes rund 200.000 € (Abundanzumlage) zusätzlich aufbringen.

Hinzu kommen viele einzelne Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können, sowie die Planungen und Umsetzungsmaßnahmen für den Rathausneubau und den Umbau / Sanierung der Jungholzhalle.

Die Stadt Meckenheim nimmt ein vielfältiges Aufgabenspektrum war. Sie präsentiert sich als familienfreundliche Stadt.

Sehr positiv sind die hohen Anmeldezahlen der städtischen Ferienbetreuungen. Das Angebot trifft den Bedarf und wird hervorragend angenommen. Die Jugendarbeit, sowohl mobil als auch die vielen Workshops und Gruppenangebote in der städtischen Jugendfreizeitstätte, stößt auf großes Interesse.

Im Sommer 2012 wurde die neue Alfred-Engel-Sportanlage in Merl eingeweiht. Der Kunstrasenplatz von höchster Qualität und auch die Sportstätten am Schulcampus stellen eine sinnvolle Investition in die Zukunft dar. Die Stadt Meckenheim schafft somit optimale Rahmenbedingungen und in den vielen Sportvereinen wird großartige Arbeit im Kinder- und Jugendbereich geleistet. Ein weiterer Kunstrasenplatz wurde mit städtischer Unterstützung auf der Sportanlage in Altendorf / Ersdorf in 2013 umgesetzt.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen.

Nach wie vor prägt die Bautätigkeit das Stadtbild. Nachdem die Grundstücke im Neubaugebiet „Meckenheimer Sonnenseite“ verkauft und bebaut sind, konnte in 2014 bereits der Endausbau durchgeführt werden. Zurückblickend fiel im September 2011 der Startschuss für den 1. Bauabschnitt, dem Bau von 83 neuen Einfamilienhäusern. Ferner konnte zu Beginn des Kindergartenjahres 2014 / 2015 die in städtischer Trägerschaft befindliche Kindertagesstätte „Sonnengarten“ eröffnet und seiner



Bestimmung übergeben werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt als ÖPP-Projekt.

Im Bereich des Bahnhofes Meckenheim wurde in 2012 die neue P&R-Anlage in Betrieb genommen. Insgesamt 190 Parkplätze stehen für Pendler zur Verfügung. Die Anlage wird sehr gut angenommen.

Viele Straßenbaustellen, besonders im Bereich Altendorf/Ersdorf, in Lüftelberg, in Merl-Steinbüchel, aber auch im Industriepark Kottenforst wurden umgesetzt. Auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes sind in den folgenden Jahren umfangreiche Maßnahmen geplant. Meckenheim steigert mit der neuen Infrastruktur seine Attraktivität. Dazu zählte auch die Sanierung der Promenade inklusive des Bachlaufes. Mit dieser Maßnahme ist der Aufenthaltscharakter der grünen Verbindungsstrecke zwischen der Altstadt und Merl erheblich aufgewertet worden.

Mit der Entwicklung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wird über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit überspringt die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse, die durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld zu einem Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung werden soll.

Die Infrastrukturmaßnahmen zur Umsetzung der Verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung“ beinhalten:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerkes Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)– Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld : Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.

Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Baudurchführung der DB Station und Service AG obliegt. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet.

Die Maßnahme 5 im östlichen Bahnhofsbereich, ist seit dem 4.Quartal 2011 in der Umsetzung. Ebenso wie die Maßnahme 6 obliegt diese der Planung und Baudurchführung der Stadt Meckenheim.

Auch mit diesem Projekt wurde inzwischen begonnen.

Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzepts – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept



Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen. Es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wurde bei der Bezirksregierung gestellt und für die ersten Bauabschnitte positiv beschieden. Die Umsetzung der Maßnahme ist in vollem Gange, der erste Bauabschnitt bereits abgeschlossen, die Treppenanlage an der Kirche fast abgeschlossen.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Auch hier sind wir ein gutes Stück weiter. Nachdem mit den Grundstückseigentümern eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, wurde ein Großteil der Grundstücke in 2014 angekauft. Weitere Ankäufe sind in Anbahnung. Die durch die Umsetzung des Projektes erzielbaren Gewerbesteuererinnahmen sind für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angebote zurückfließen.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr aktuell: Die Kommunen müssen noch mehr als bisher auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden Ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten alleine lässt. Dieses gilt insbesondere auch für die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Zustrom der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten ergeben.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind kaum noch möglich. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Um dem entgegenzuwirken erwarten die Kommunen, entsprechend des Urteils des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Beachtung des Konnexitätsgesetzes, eine stärkere Beteiligung des Landes z. B. an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen (U3-Betreuung) bis hin zur Kostendeckung.

Die Kommunen dürfen nicht als Ausfallbürge für fehlende Bundes- oder Landesmittel herangezogen werden. Das Auferlegen ständig neuer Aufgaben ohne Gegenfinanzierung muss ein Ende haben.



Alle Sparanstrengungen enden dort, wo Bund und Land den Kommunen weitere zusätzliche Aufgaben übertragen, ohne die ausreichende Finanzierung sicherzustellen.

13 Kennzahlen

Im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinden nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu prüfen und ggf. gegenüber der einzelnen Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln tätig zu werden. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Gemeinden erreicht werden. Hierbei soll die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden durch ausgewählte Kennzahlen unterstützt werden.

Entsprechend des NRW-Kennzahlensets werden nachfolgend ausgewählte Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanzlage und zur Ertragslage dargestellt. Die Kennzahlen der Vermögens- und Schuldenzahlen (Bilanzkennzahlen) berücksichtigen die Ergebnisse der Jahresabschlüsse.

13.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
1. Aufwandsdeckungsgrad $\frac{\text{ordentliche Erträge} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.	90,61 %	93,01%	100,60 %	104,09 %
2. Eigenkapitalquote 1 $\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ Die Kennzahl „Eigenkapitalquote“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.	30,53 %	29,27 %	29,09 %	29,82 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
3. Eigenkapitalquote 2 <u>Eigenkapital + SoPo Zuwendungen + SoPo Beiträge x 100</u> Bilanzsumme Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.	50,5 %	49,2 %	50,1 %	51,2 %
4. Fehlbetragsquote <u>Negatives Jahresergebnis x (-100)</u> Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.	6,7 %	5,9 %	1,00 %	-1,4 %
5. Steuerquote <u>Steuererträge x 100</u> ordentliche Erträge Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.	62,79%	61,75 %	60,85 %	64,03 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
6. Netto- Steuerquote $\frac{\text{Steuererträge - Gew.St.Umlage - Fonds Deutsche Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge - Gew.St.Umlage - Fonds Deutsche Einheit}}$ Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.	62,06 %	59,89 %	58,97 %	61,99 %
7. Anlagendeckungsgrad 2 $\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$ Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.	66,8 %	63,9 %	66,5 %	64,5 %
8. Umlaufintensität $\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt. Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.	3,95 %	3,99 %	2,92 %	2,47 %
9. Liquidität 2. Grades $\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristiges Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$ Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.	237,8 %	60,71 %	58,95 %	54,0 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
10. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote $\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ <p>Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.</p>	1,26 %	4,76 %	3,24 %	2,72 %
11. Zinslastquote $\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ <p>Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.</p>	2,75 %	2,45 %	2,49 %	2,16 %
12. Zuwendungsquote $\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$ <p>Die Kennzahl „Zuwendungsquote“ gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.</p>	8,94 %	8,65 %	10,7 %	7,52 %
13. Transferaufwandsquote $\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ <p>Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.</p>	44,08 %	44,52 %	42,88 %	45,61 %
14. Kreisumlagenquote $\frac{\text{Kreisumlage} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$ <p>Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt einen Bezug zwischen der zu zahlenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.</p>	20,06 %	20,45 %	17,59 %	19,28 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
15. Personalintensität <u>Personalaufwendungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).	22,26 %	23,1 %	22,8 %	22,90 %
16. Sach- und Dienstleistungsintensität <u>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100</u> ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.	15,13 %	14,45 %	16,19 %	13,72 %

13.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
17. Infrastrukturquote <u>Infrastrukturvermögen x 100</u> Bilanzsumme Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.	54,73 %	53,94 %	52,35 %	52,41 %
18. Abschreibungsintensität <u>Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm.</u> <u>x 100</u> Ordentliche Aufwendungen Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.	13,77 %	12,41 %	12,36 %	11,91 %



	31.12.2009	31.12.2010	31.12.2011	31.12.2012
<p>19.Drittfinanzierungsquote</p> <p><u>Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100</u> Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen</p> <p>Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.</p>	66,1 %	65,11%	66,26 %	67,09 %
<p>20.Investitionsquote</p> <p><u>Bruttoinvestitionen x100</u> Abgänge des AV + Afa auf AV</p> <p>Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen u Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.</p>	37,4 %	37,3 %	158,0 %	65,0 %

13.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung 2014 bis 2018

Nachfolgend werden ausgewählte Kennzahlen für die Jahre 2014 bis 2018 dargestellt:

Kennzahl	2014	2015	2016	2017	2018
Aufwandsdeckungsgrad	93,3%	92,6%	97,6%	98,8%	101,1%
Abschreibungsintensität	10,9%	10,2%	10,2%	10,2%	10,3%
Zinslastquote	1,7%	2,1%	2,2%	2,7%	2,6%
Netto-Steuerquote bzw. Allg. Umlagenquote	62,4%	63,5%	65,0%	66,6%	67,9%
Zuwendungsquote	14,5%	10,5%	8,4%	8,9%	8,4%
Personalintensität	22,8%	23,1%	24,1%	24,4%	24,5%
Sach- und Dienstleistungsintensität	19,3%	18,0%	16,7%	16,4%	14,8%
Transferaufwandsquote	43,0%	45,1%	45,3%	45,6%	47,1%



14 Fazit

Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert auch weiterhin eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens.

Die Reduktion der verbleibenden Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommen die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes sowie die nicht kalkulierbare Höhe der zu leistenden Solidarumlage und der – aller Voraussicht nach – weiter steigenden Transferaufwendungen.

Seit langem bewegt sich der aktuelle Geld- und Kapitalmarktzins auf einem sehr niedrigen Niveau. Sobald die Zinsen wieder ansteigen, bedeutet dies erhebliche Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, erneut alle Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Da die Stadt auch in den Jahren 2015 bis 2018 weiterhin keinen wirklichen (echten) Haushaltsausgleich erreicht, ist an zusätzliche freiwillige städtische Leistungen der Stadt ohne entsprechende Deckungsvorschläge nicht zu denken. Hierauf wurde bereits in den Genehmigungen der Kommunalaufsicht zu den Haushalten 2010 bis 2014 hingewiesen bzw. seit dem Haushaltsjahr besteht eine unterjährige Berichtspflicht hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorgabe.

Es müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die noch verbleibenden Defizite mittelfristig auf Null zu bringen. Das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung bzw. Ziel sollte sein, sogar einen Überschuss zu erzielen, der dazu führt, dass das Eigenkapital wiederzunimmt und der Einstieg in einen Schuldenabbau gelingt. Eine permanente Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann. Wir haben aber die Verpflichtung das Vermögen für künftige Generationen zu erhalten (Generationengerechtigkeit).



Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes und Steigerung der Erträge gelingen kann. Gemeinsam müssen neue Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegten Aufgabenkatalog müssen Berücksichtigung und Unterstützung finden.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung bis 2018 zeigt, dass langfristiges Ziel der Stadt Meckenheim auch weiterhin sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge wieder herzustellen, um so die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen und damit das Eigenkapital nicht weiter aufzuzehren.



15 Statistische Angaben

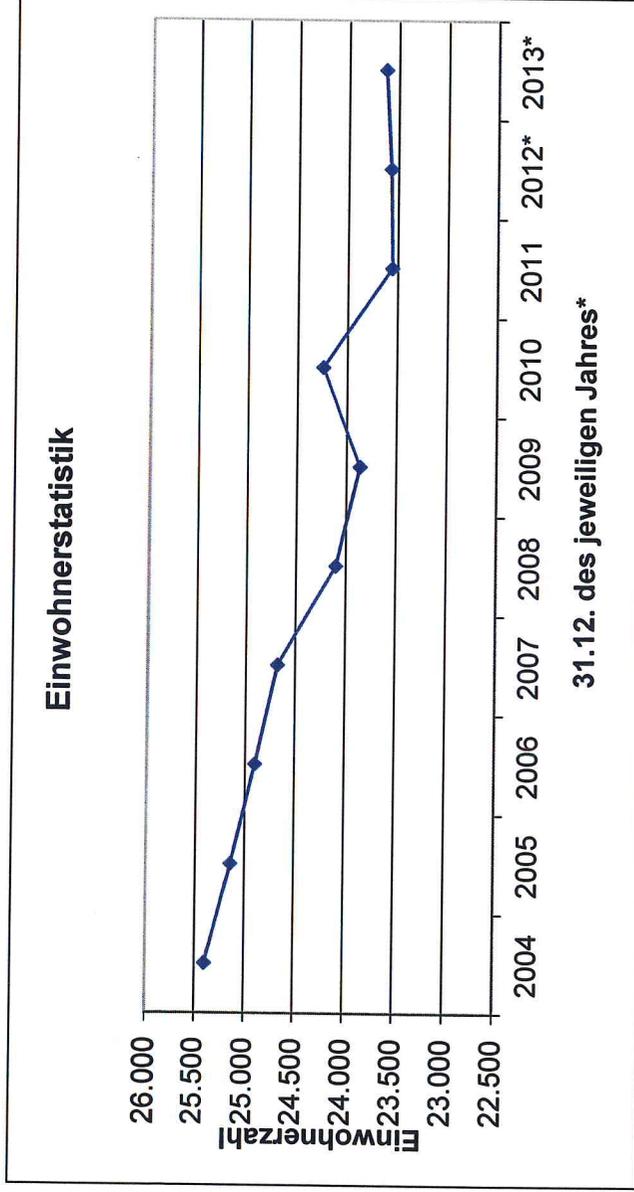
Statistische Angaben

1. Flächengröße

34,92 qkm

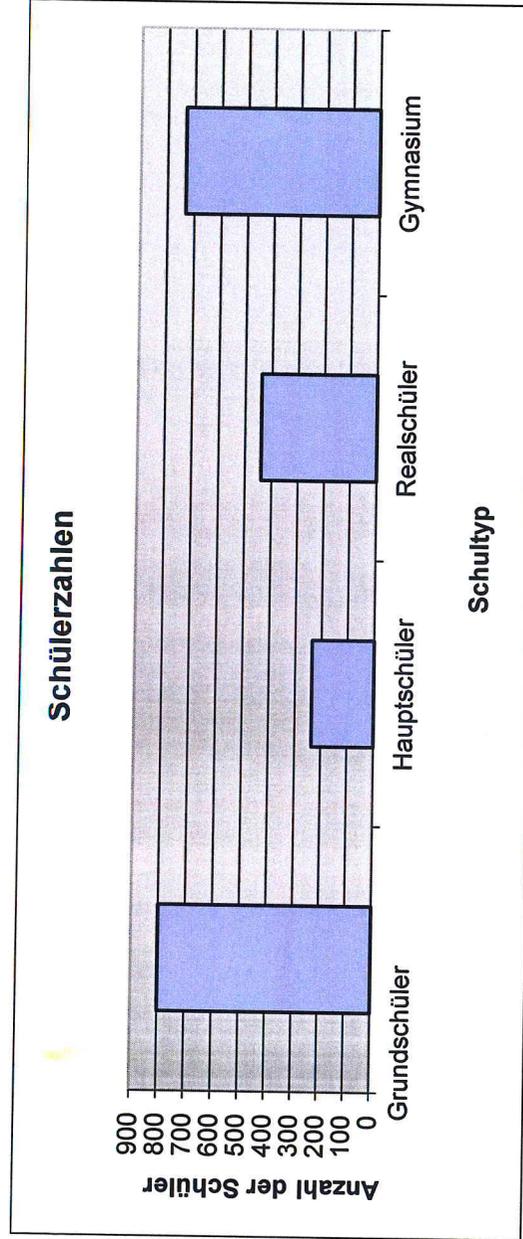
Einwohnerzahl zum 31.12. des jeweiligen Jahres	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012*	2013*
(nach Fortschreibung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW)	25.400	25.142	24.902	24.679	24.100	23.863	24.241	23.555	23.574	23.628

* Fortschreibung der Bevölkerungszahlen aufgrund des Ergebnisses des Zensus vom 9.05.2011



3.

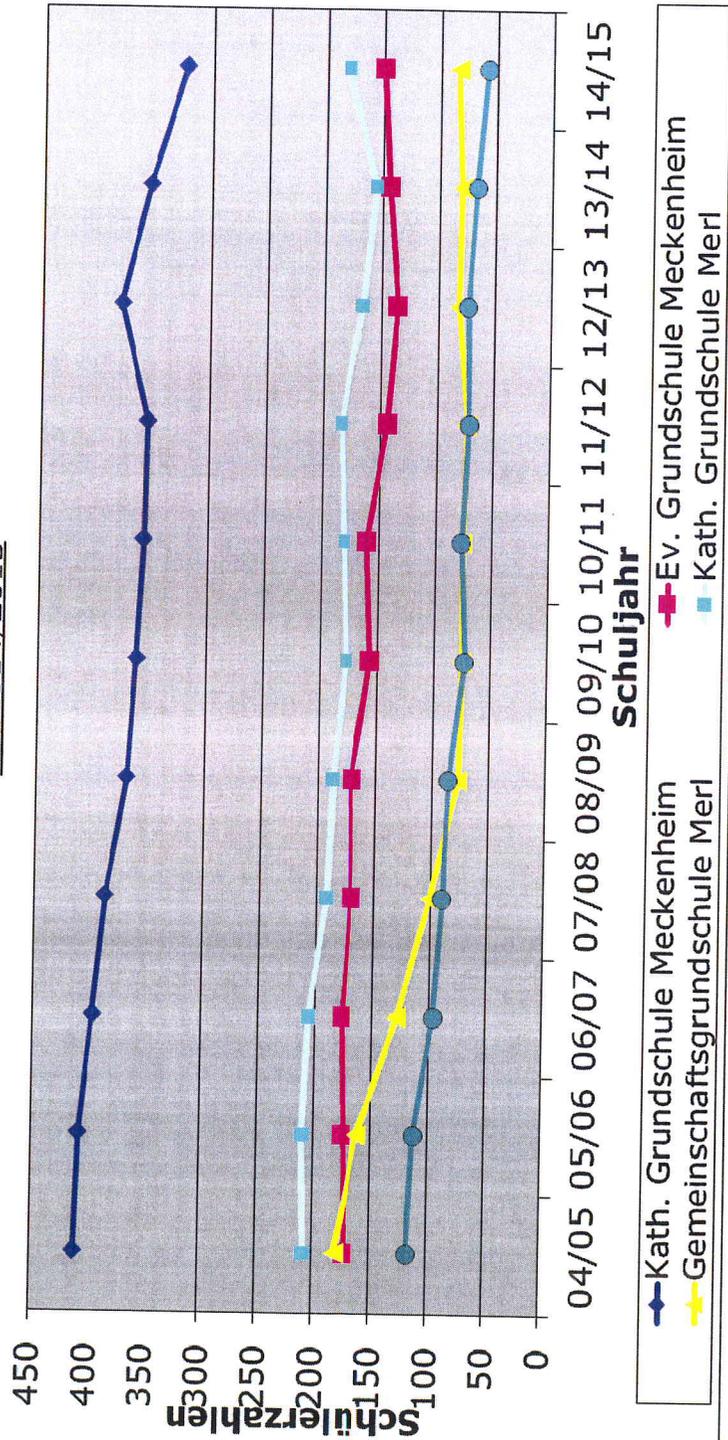
Schülerzahlen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013	15.10.2014
Grundschüler (in 4 Grundschulen an 5 Standorten)	1.092	1.069	1.007	939	891	845	852	829	838	801	796
Hauptschüler	429	372	338	279	236	238	223	216	230	235	249
Realschüler	662	639	630	569	554	516	494	465	441	438	447
Gymnasium	931	908	846	850	792	800	805	791	789	732	755
Schüler insgesamt	3.114	2.988	2.821	2.637	2.473	2.399	2374	2301	2298	2206	2247



4.

Schülerzahlen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013	15.10.2014
Grundschüler (in 4 Grundschulen an 5 Standorten) davon	1.092	1.069	1.006	940	891	845	852	829	838	801	796
Kath. Grundschule Meckenheim	411	408	397	387	369	362	357	355	379	354	323
Evang. Grundschule Meckenheim	173	175	177	170	171	157	161	144	136	144	150
Kath. Grundschule Altendorf (seit dem 1.08.2011 / Schuljahr 2011/2012 Teilstandort der Kath. Grundschule Meckenheim)	118	113	97	90	86	73	77	72	74	80	84
Kath. Grundschule Merl	208	210	206	192	188	178	181	185	167	156	181
Gemeinschafts- Grundschule Merl	182	163	129	101	77	75	76	73	82	67	58

Entwicklung der Schülerzahlen an den Grundschulen Schuljahr 2004/2005 bis 2014/2015



5.

Offene Ganztagschulen	15.10.2004	15.10.2005	15.10.2006	15.10.2007	15.10.2008	15.10.2009	15.10.2010	15.10.2011	15.10.2012	15.10.2013	16.10.2014
OGS Meckenheim	25	38	45	79	92	103	112	125	135	149	149
OGS Merl	0	0	0	0	0	32	45	47	63	60	100
	25	38	45	79	92	135	157	172	198	209	249

6. Jugendeinrichtungen

Bürger- und Jugendfreizeitstätte
Kinder City

7. Sportstätten

Alfred-Engel-Sportanlage in Meckenheim-Merl

Sportanlage am Schulcampus, Siebengebirgsring

Sportanlage in der Swistbachau in Meckenheim,
Schützenstraße

Sportanlage in Altendorf, Ersdorf und Lüffelberg

Turnhallen in Meckenheim-Merl

Hallenfreizeitbad

Sportplatz (Kunstrasenplatz)

Kleinspielfeld

Laufbahn

Bouleanlage

Wettkampfhalle

Dreifachturnhalle

Preuschhoff-Stadion

Sportplatz

Kleinspielfeld

DFB-Minispielplatz

Weitsprunganlage

Laufbahn

Werferwiese

Skateranlage

Fronhofhalle

Große Turnhalle

Kleine Turnhalle

Gymnastikhalle

2 Kleinspielfelder

Laufbahn

Weitsprunganlage

Mehrzweckhalle Altendorf

Sportplatz (Kunstrasenplatz)

Mehrzweckhalle Lüffelberg

Turnhalle der Kath. Grundschule Merl

Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl

8. Kindergärten

8.1 kommunale Tageseinrichtungen für Kinder:

	Plätze		davon U3-Plätze	
	Vorjahr		Vorjahr	
Löwenzahn, Auf dem Driesch 1	58	60	17	16
Integrative Kindertagesstätte Steinbüchel, Kastanienstraße 2	45	45	4	4
Rappelkiste, Marienburger Straße 144	59	60	11	11
Pustebäume, Siebengebirgiring 10	78	80	16	16
Neue Mitte, Siebengebirgiring 8	40	49	4	4
Villa Sonnenschein, Gemeindegasse 31	27	27	0	0
Sonnengarten	80		23	
Villa Regenbogen, Mühlenstraße 2a	88	49	4	4
Mosaik		40		
	475	410	79	55

8.2

Kindergärten in freier Trägerschaft

	Plätze		davon U3-Plätze	
	Vorjahr		Vorjahr	
Ev. Kindergarten Arche	27	27	0	0
Ev. Kindergarten Am Ehrenmal	70	71	8	8
Kath. Kindergarten St. Jakobus d. Ä.	44	44	10	10
Kath. Kindergarten Sankt Petrus Lüftelberg	22	22	4	6
Kath. Kindergarten Zur Glocke	48	49	4	6
Caritasverband für den Rhein-Sieg-Kreis e. V. Johannesnest	57	61	16	16
Elterninitiative Kindergarten Flohkiste e. V.	22	22	4	4
Elterninitiative Kindergarten Die Zaunkönige e. V.	22	22	0	4
Kindergruppe Mauselloch				
Kinderhort Abakus (Kinder 1 - 6 Jahre) (wurde in 2013 geschlossen)				
	312	318	46	54

MM



16 Verwaltungsgliederungsplan

Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand: BM Bert Spilles, EBG Holger Jung
TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz

Dezernat I

Bürgermeister

Bert Spilles

Fachbereich

13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro

Marion Lübbehüsen

Fachbereich

20 - Finanzen
Pia-Maria Gietz, Kämmerin

Stabsstellen

14 - Rechnungsprüfung
Katharina Rüther

80 - Wirtschaftsförderung
Dirk Schwindenhammer

85 - Gleichstellung

Bettina Hihn

Dezernat II

Erster Beigeordneter

Holger Jung

Fachbereich

10 - Personal
Britta Röhrig

Fachbereich

11 - Informationstechnik (IT)
Justus Bach

Fachbereich

32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Bettina Wilms

Fachbereich

33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen
Ursula Schmitz

Fachbereich

40 - Bildung, Kultur und Sport
Susanne Zwickler

Fachbereich

50 - Soziales, Migration und Inklusion
Werner Schreck

Fachbereich

51 - Jugendhilfe
Andreas Jung

Stabsstelle

54 - Demografie
Bettina Hihn

Dezernat III

Technischer Beigeordneter

Heinz-Peter Witt

Fachbereich

61 - Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Fachbereich

63 - Bauordnung, Denkmalpflege
Gerd Gerres

Fachbereich

65 - Gebäudemanagement
Andreas Satzer

Fachbereich

66 - Verkehr und Grünflächen
Ole Kallenbach

Fachbereich

67 - Baubetriebshof
Ullrich Hagedorn

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Erster Betriebsleiter

Heinz-Peter Witt

Betriebsleiterin

Pia-Maria Gietz

Technische Leitung

Peter Pieperjohanns



17 Produktrahmenplan und Kostenstellenstruktur der Stadt Meckenheim

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

28.11.2014

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand
						11112	Rechnungsprüfung
						11113	Steuerungsunterstützung
						11114	Ratsangelegenheiten
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
						11120	Organisation
						11116	Gleichstellung von Frau und Mann
						11117	Personalrat
						11118	Vertretung der Schwerbehinderten
						11119	Datenschutz
02	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.1	Statistik und Wahlen	11121	Personal
						11131	Finanzen
						11141	Informationstechnik (IT)
						11151	Gebäudemanagement
						11152	Baubetrieb
						12111	Statistik
						12112	Wahlen
						12114	Personenstandswesen
						12115	Schiedsmannwesen
						12116	Bürgerbüro
03	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen	211.1	Grundschulen	12113	Ordnungsangelegenheiten
						12611	Brandschutz
						12612	Abwehr von Großschadensereignissen, Katastrophenschutz
						21111	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen
						21112	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (Grundschulen)
						21113	Schülerbeförderung (Grundschulen)
						21114	Fördermaßnahmen für Schüler (Grundschulen)
						21211	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für weiterführende Schulen
						21212	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (weiterführende Schulen)
						21213	Schülerbeförderung (weiterführende Schulen)
04	Kultur und Wissenschaft	241	Allgemeine Schulträgeraufgaben	241.1	Allgemeine Schulträgeraufgaben	21214	Fördermaßnahmen für Schüler (weiterführende Schulen)
						24111	Sonstige schulische Aufgaben
						25111	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Stadtarchiv
						25112	Volkshochschulen
						25113	Büchereien
						25114	Kinderbildungswerk
						25115	sonstige Volksbildung
						25116	Verwaltung des int. Archivs und der int. Bücherei
						25117	Heimat- und sonstige Kulturpflege
						05	Soziale Leistungen
31112	Leistungen für Asylbewerber						
31113	Leistungen für Senioren (Demografie)						
31114	Integration						
31511	Soziale Einrichtungen						
36211	Jugendarbeit						
36212	Einrichtungen der Jugendarbeit						
315.1	Soziale Einrichtungen						
362.1	Jugendarbeit						

115

Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

28.11.2014

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	363	Jugendhilfe	363.1	Jugendhilfe	36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung
		365	Tagesbetreuung	365.1	Tagesbetreuung	36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss
08	Sportförderung	424	Sportstätten und Bäder	424.1	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	36511	Tageseinrichtungen und -betreuung
				424.2	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	36512	Tagespflege
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	42411	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
10	Bauen- und Wohnen	521	Bau- und Grundstücksordnung	521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	51111	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
						51112	Räumliche Planung und Entwicklung
11	Ver- und Entsorgung	531	Ver- und Entsorgung	531.1	Ver- und Entsorgung	51113	Orts- und Regionalplanung
						52111	Liegenschaftsverwaltung
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541.1	Verkehr	52112	Allgemeine Bauverwaltung
						52113	Bauaufsicht
						52114	Wohnungsförderung
						52115	Denkmalschutz und Denkmalpflege
						53111	Arbeitgeberdarlehen
						53112	Elektrizitätsversorgung
						53113	Gasversorgung
						53114	Wasserversorgung
						53115	Abfallwirtschaft
						54111	Abwasserbeseitigung
						54112	Gemeindestraßen
						54113	Kreisstraßen
13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.1	Grünflächen	54114	Landesstraßen
						54115	Straßenreinigung
						54116	Winterdienst
						54117	Parkeinrichtungen
						54118	Sonstiger Personen- und Güterverkehr
						55111	ÖPNV
						55112	Öffentliches Grün, Landschaftsbau
						55121	Wasser und Wasserbau
						55122	Bestattungswesen
						55123	Bestattungswesen Tiefbau
						55131	Land- und Forstwirtschaft
						55132	Forstwirtschaft
14	Umweltschutz	561	Umweltschutz	561.1	Umweltschutz	56111	Landwirtschaft
						56112	Umweltinformation, -koordination und -schutzmaßnahmen
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	57111	Luft, Klimaschutz und Lärm (Immissionsschutz)
						57121	Wirtschaft
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	57122	Tourismus
						61111	Tourismus
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Bürgerstiftung	61112	Steuern
						61113	Beiträge für Gesundheitsdienst
						61121	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
						61122	Finanzanlagen
						35111	Kreditzinsen und Tilgungen
							Bürgerstiftung

116

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim
22.10.2014

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
00	Innere Verwaltung	00.0	Verwaltungsvorstand	0001	Verwaltungsvorstand	00011	Verwaltungsvorstand
		00.1	14 - Rechnungsprüfung	0011	Rechnungsprüfung	00111	Rechnungsprüfung
		00.2	13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	0021	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro	00211	Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
		00.3	85 - Gleichstellung	0031	Gleichstellung	00311	Gleichstellung

10	Zentrale Dienste (Service)	10.1	10 - Personal	1011	Personal	10111	Personal				
						10112	Personalrat				
						10113	Vertretung der Schwerbehinderten				
		10.3	20 - Finanzen	1031	Finanzen	10311	Finanzen	10311	Finanzen		
								1041	Informationstechnik		
		10.4	11 - Informationstechnik	1041	Informationstechnik	10411	Informationstechnik	10411	Informationstechnik		
								10412	Plankostenstelle EDV-Verwaltung		
		10.5	65 - Gebäudemanagement	1051	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement		
								1052	Verwaltungsgebäude	10521	Rathaus
										10522	Reginahof
										10523	Im Ruhrfeld
										10524	Buschstraße 12 (Baubetriebshof)
										10525	Plankostenstelle Verwaltung
										10526	Neues Rathaus
								1053	Vermietete Gebäude	10531	Bahnhofstr. 4
										10532	Bahnhofstr. 24
										10533	Neuer Markt 34-36
										10534	Gebäude Ecke Schwitzerstr. 16/Neustraße (Stadtgarde)
								1055	Sonstige Gebäude	10535	65 - Gebäude Mühlenstr.
										10536	65 - Willi-Weyer-Str. 4-10
										10551	Wohnung an der evang. Grundschule, Schützenstr. 15
										10552	Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22
		10553	Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Str. 53								
		10554	Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Str. 38								
		10555	Sonstige Gebäude	10555	Wohnung am Gymnasium, Königsberger Str. 40						
				10556	Antennenturm						
				10557	Pfarrsaal, Zypressenweg 4						
10558	sonstige Gebäude										
10559	Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32										
10560	Bücherei St. Johannes der Täufer										
10561	Hallenschwimmbad										
10.6	67 - Baubetriebshof	1060	Baubetriebshof	10611	Baubetriebshof						

20	Konjunkturpaket	20.1	65 - Gebäudesanierungen Konjunkturpaket	2011	Gebäudesanierungen Konjunkturpaket	20111	KGS-Meckenheim
						20112	EGS-Meckenheim
						20113	KGS-Altendorf
						20114	Kleine-, Große- und Gymnastikhalle Schützenstr.
						20115	Große Halle Schützenstr.
						20116	Feuerwehrgerätehaus Meckenheim

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim
22.10.2014

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle		
30	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30.1	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3011	Ordnung	30111	Ordnung		
		30.3	33 - Bürgerbüro, Personstandswesen, Statistik und Wahlen	3012	Friedhöfe, Hallen, Kapellen	30112	Märkte		
						30121	Friedhof Bonner Str.		
						30122	Waldfriedhof		
						30123	Friedhof Lüftelberg		
						30124	Jüdischer Friedhof		
						30125	Kriegsgräber und Ehrenstätten		
						30126	Friedhöfe		
						30127	Leichenhalle Waldfriedhof für 10.5		
						30128	Leichenhalle Lüftelberg für 10.5		
						30129	Leichenhalle Bonner Str. für 10.5		
						30130	Kapelle Bonner Str. für 10.5		
						3015	Statistik	30151	Statistik
						3016	Wahlen	30161	Wahlen
						3017	Personstandswesen	30171	Personstandswesen
						3018	Schiedsmannswesen	30181	Schiedsmannswesen
						3019	Bürgerbüro	30191	Bürgerbüro
						30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3021	Brand- und Katastrophenschutz
		30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3022	Feuerwehrgerätehäuser	30221	FGH Meckenheim		
						30222	FGH Lüftelberg		
						30223	FGH Merl		
						30224	FGH Altendorf/Ersdorf		
						3023	Fahrzeuge der Feuerwehr	30231	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim
								30232	ELW 1, SU1500, Meckenheim
								30235	LF 20/16, SU-6611, Meckenheim
								30236	DLK 23/12, SU-6633, Meckenheim
								30238	RW 1, SU-6238, Meckenheim
								30240	LF 8/6, SU-6263, Merl
								30242	MTW, SU-261, Merl
								30243	LF 8/6, SU-6879, Lüftelberg
								30245	LF 8/6, SU-6262, Altend.-Ersd.
								30246	Feststation, Meckenheim
								30247	SSW, SU - 6158, Merl
30248	MTW, SU - FW 1519, Meckenheim								
30249	UAH, SU - 6404, Meckenheim								
30250	P 250, SU - FW 1503, Meckenheim								
30251	Plankostenstelle neue FW-Fahrzeuge								
30252	MTW,SU-FW 1505, Altend.-Ersd.								
30253	HLF 20/16, SU-FW 1543, Meckenheim								
30254	LF 20/16,SU-FW 1555, Altendorf								
30255	MTW,Su-FW 1504, Lüftelberg								
30256	GW Logistik, Meckenheim								
30257	LF 20/16,SU-FW 1501, Merl								
30258	Kommandowagen, Skoda Yeti								

**Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim
22.10.2014**

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle				
50	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe (Gesellschaftliche Entwicklung)	50.1	50 - Soziales	5011	Soziales	50111	Soziales				
				5012	Soziale Einrichtungen	50121	Soziale Einrichtungen Siebengebirgsring				
						50122	Soziale Einrichtungen Auf dem Steinbüchel				
				50.2	51 - Jugendhilfe	5021	Jugendhilfe	50211	Jugendhilfe		
		5022	Einrichtungen für Jugendarbeit			50221	Jugendfreizeitstätte				
						50222	Jugendclub für 10.5				
		5023	Kindergärten			50231	Tageseinrichtungen				
						50232	Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1				
						50233	Kita "Steinbüchel", Kastanienstraße 2				
						50234	Kita "Neue Mitte", Siebengebirgsring 8				
						50235	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2				
						50236	Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31				
						50237	Kita "Rappelkiste", Marienburger Straße 144				
						50238	Kita "Pusteblume", Siebengebirgsring 10				
						50239	Kita "Flohkiste", Kirchstraße 24				
						50240	Kita "St. Petrus", Petrusstraße 11				
						50241	Kita "Johannesnest", Gelsdorfer Straße 17				
						50242	Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V.				
						50243	Kita "Sankt Jakobus", Raiffeisenstraße 11				
						50244	Schülertreff				
						50245	Kita "Zur Glocke", Glockengasse 8				
						50246	Kita "Arche", Akazienstraße 3				
						50247	Kindergarten "Am Ehrenmal", Schlegelweg 23c				
						50248	Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg				
						50249	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik				
						50250	Kita "Merler Winkel"				
						50251	Kita "Im Ruhrfeld"				
						50.3	40 - Bildung, Kultur und Sport	5031	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur
										50312	Verwaltungsarchiv
										50313	Verwaltungsbücherei
		50314	Stadtarchiv								
		5032	Grundschulen	50321	Kath. Grundschule Meckenheim						
				50322	Ev. Grundschule Meckenheim						
				50323	Gemeinschaftsgrundschule Merl						
				50324	Kath. Grundschule Merl						
				50325	Kath. Grundschule Altendorf / Ersdorf						
				50326	Kath. Grundsch. Meckenheim Geb. 2 für 10.5						
				50327	Kath. Grundsch. Meckenheim Geb. 3 für 10.5						
				50328	OGS Meckenheim						
				50329	Plankostenstelle Grundschulen						
		5033	Weiterführende Schulen	50330	OGS Merl						
				50331	Hauptschule						
				50332	Realschule						
				50333	Gymnasium						
				50334	Förderschule						
50335	Realschule Pavillon										
50336	Gymnasium Atrium										
50337	Mensa										
5034	sonstige öffentl. Einrichtungen	50339	Plankostenstelle weiterführende Schulen								
		50341	Burg Altendorf								
		50342	Jungholzhalle								
		50343	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Lüftelberg								
		50344	Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altend./Ersd.								
		50345	Merler Saal, Zypressenweg 4								

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim
22.10.2014

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
				5035	Sporthallen	50351	Wettkampfhalle, Königsberger Str. 30
						50352	Dreifachhalle, Königsberger Str. 30
						50353	Kleine Halle Schützenstr.
						50354	Große Halle Schützenstr.
						50355	Gymnastikhalle Schützenstr.
						50356	Fronhof Turnhalle, Schützenstr. 21
						50357	Turnhalle der GGS
						50358	Turnhalle der KGS Merl
				5036	Sportanlagen	50361	Außenumkleide Schulzentrum
						50362	Außenumkleide der GGS Merl
						50363	Außenumkleide Ersdorf
						50364	Außenumkleide Sportplatz Merl, G.-Boeden-Str.
						50411	Demografie
50.4	54 - Demografie	5041	Demografie	50411	Demografie		
50.5	55 - Integration	5051	Integration	50511	Integration		
60	Stadtplanung, Bauordnung, Verkehr und Grünflächen / Wirtschaftsförderung	60.1	61 - Stadtplanung, Liegenschaften	6011	Stadtplanung	60111	Stadtplanung
				6012	Liegenschaften	60121	Kleingärten
						60122	unbebaute Grundstücke
						60123	Liegenschaften
		60.2	63 - Bauordnung, Denkmalpflege	6021	Bauordnung und Bauverwaltung	60211	Bauordnung und Bauverwaltung
				6022	Denkmalschutz	60221	Obere Mühle
		60.3	66 - Verkehr und Grünflächen	6031	Verkehr und Grünflächen	60311	Verkehr und Grünflächen
						60312	Grünflächen Gebäude
				6032	Parkeinrichtungen	60321	Parkpalette Neuer Markt
						60322	Haltepunkt Kottenforst
				6033	Industriestammgleis	60331	Industriestammgleis
				6034	Spielplätze	60341	Spielplätze
				6035	Unterirdische Anlagen	60351	Unterflur Glaskontainer
				6036	Sportanlagen	60361	Sportplätze
						60362	Kleinspielfeld
						60363	Skateranlage
						60364	Beach-Volleyball-Anlage
				6037	Abwasseranlagen	60371	WC Anlage alter Markt
		60372	WC Anlage neuer Markt				
		60373	WC Anlage Haltepunkt Kottenforst				
60.4	85 - Wirtschaftsförderung	6041	Wirtschaftsförderung	60411	Wirtschaftsförderung / Tourismus		
80	Stadtwerke	80.1	81 - Stadtwerke	8011	Stadtwerke	80111	Stadtwerke
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90.1	20 - Allgemeine Finanzwirtschaft	9011	Allgemeine Finanzwirtschaft	90111	Allgemeine Finanzwirtschaft
						90112	Anteile an verbundenen Unternehmen
						90113	Beteiligungen
						90114	Sondervermögen
						90115	Wertpapiere des Anlagevermögens
						90116	Ausleihungen



18 Zielvereinbarung zwischen dem Rat und der Verwaltung der Stadt Meckenheim

Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013

**vereinbart am 26.09.2012 zwischen dem Rat der Stadt
Meckenheim und der Stadtverwaltung Meckenheim**

26. September 2012

Gliederung	Seite
Vorwort	3
1 Leitziel für die Stadt Meckenheim	4
1.1 Das Leitziel	4
1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung	4
1.3 Selbsterreichbarkeit	4
1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine	5
1.5 Zielkritik	6
2 Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen	6
2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung	6
2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung	6
2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben	6/7
2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft	7
2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen	7
2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	7/8
2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung	8
2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen	8
2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen	8
2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung	8/9
2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	9
2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege	9
2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz	9
2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus	9/10
2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft	10
2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen	10

Vorwort

Die politische Steuerung in den Gemeinden hat sich mit der Einführung und Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements grundlegend geändert. Während die gemeindliche Steuerung bisher durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll die gemeindliche Haushaltswirtschaft künftig über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Die neue Steuerung in der Gemeinde bedarf regelmäßig mehrerer Kernelemente, die es umzusetzen gilt.

Nach § 12 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele festgelegt, sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele werden zwischen Rat und Verwaltung abgestimmt.

Zielbeschreibungen, Kennzahlen und sonstige Angaben sind von jeder Gemeinde nach ihren Bedürfnissen festzulegen (vgl. § 4 Abs. 2 GemHVO).

Im Rahmen einer klaren Rollen- und Verantwortungsabgrenzung zwischen Rat und Verwaltung setzt der Rat die strategischen Ziele, vereinbart deren Umsetzung mit der Verwaltung und kontrolliert deren Erfüllung.

Die Festlegung von Zielen und Leistungskennzahlen ist an der Produktorientierung im gemeindlichen Haushalt auszurichten. Deshalb erfolgt die Ausarbeitung der strategischen Ziele im Folgenden nicht mehr nach Geschäftsfeldern der Verwaltung, sondern nach den Produktbereichen des Haushaltsplans.

Quellen:

1. Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW)
2. Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen, Handreichung für Kommunen, 3. Auflage

1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten

1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

- Attraktives Wohnumfeld
- Gute Verkehrsanbindungen
- Vielseitiges Wohnangebot
- Wohnortnahe Arbeitsplätze
- Attraktiver Wirtschaftsstandort
- Gepflegte Grünflächen
- Fußläufige Nahversorgung
- Gute Naturanbindung
- Hoher Freizeitwert
- Konfliktfreies Zusammenleben
- Qualitativ hochwertige Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kitas)

1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

- Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.
- Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.
- Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.
- Externe Ressourcen wie Unternehmen und andere Institutionen werden

aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.

Die Kapazitäten von Kitas und Schulen sind optimiert.

Die Schulen und Kitas machen ihre individuellen Qualitäten sichtbar.

Das Grünflächenkonzept ist erstellt.

Ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.

Es gibt einen Maßnahmenkatalog des Ordnungsbereichs, der die Ziele unterstützt.

Ein mittel- und ein langfristiges Finanzkonzept ist aufgebaut.

1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des dreijährigen Planungszeitraumes des laufenden Haushaltsjahres hinaus.

Meilensteine:

Die städtebauliche Planung und gewerbliche Entwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt – entsprechend der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis - mit mindestens 25.000 Einwohnern.

Die Stadt ist familienfreundlich.

Die Verwaltung ist ablauftechnisch optimiert im neuen Rathaus untergebracht.

Nördliche Stadterweiterung:

Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung sind in der Realisierung (BPlan 119 Süd).

Die Unternehmen werden durch die Stadt gut betreut.

Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ ist ansiedlungsreif.

Rahmenkonzept Merl-Steinbüchel: Der erste Bauabschnitt ist abgeschlossen: Die Nahversorgung ist angesiedelt, das Wohngebiet ist erstellt.

Es gibt regional und national erkennbare Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim.

Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt.

Merler Keil 2. Bauabschnitt: Die privaten Bauarbeiten haben begonnen.
Zwei städtische Familienzentren sind in Betrieb.

1.5 Zielkritik

Konsequenzen, die der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim bereit sind, in Kauf zu nehmen:

Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.

Entscheidungen werden im Vorfeld solide mehrheitsfähig gemacht und dann nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.

Unternehmen, die die Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.

2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

2.1.1 Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.

2.1.2 Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet.

2.1.3 Die Stadtverwaltung ist nach Örtlichkeit und personeller Besetzung effizient organisiert.

2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

2.2.1 Die Sicherheit in der Stadt ist gestärkt und verbessert.

2.2.2 Der öffentliche Raum ist sauber.

2.2.3 Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.

2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben

2.3.1 Es besteht ein ortsnahe Schulanangebot.

2.3.2 Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der

Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.

- 2.3.3 Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungsformen in guter Qualität.
- 2.3.4 Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt.
- 2.3.5 Die Schulen werden beim Übergangsmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt.

2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft

- 2.4.1 Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs- und Veranstaltungsangebot.
- 2.4.2 Ausreichend große Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar.
- 2.4.3 Die Aufarbeitung und Darstellung der städtischen Geschichte wird gefördert.

2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen

- 2.5.1 Die Stadt bietet konkrete Hilfen, eigenverantwortliches Handeln der Hilfeempfänger mit dem Ziel herzustellen, nicht mehr auf Leistungen aus der Grundsicherung angewiesen zu sein.
- 2.5.2 Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims werden gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und unterstützt.
- 2.5.3 Ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und ist vernetzt.

2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 2.6.1 Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind gesamtstädtisch entwickelt und werden fortgeschrieben, koordiniert und gesteuert.
- 2.6.2 Kinder haben Vorrang.
- 2.6.3 Ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege ist erreicht, der Rechtsanspruch ist gesichert.
- 2.6.4 Zwei städtische Familienzentren sind eingerichtet und in ihrer Nutzung ausgelastet.

- 2.6.5 Eine Begegnungsstätte für Jung und Alt ist vorhanden.
- 2.6.6 Familien werden in Fragen der Erziehung und Entwicklung von jungen Menschen sowie bei Problemen des Zusammenlebens beraten und unterstützt.
- 2.6.7 Für das Konzept „frühe Hilfen für Kinder“ sind ausreichend Erzieher qualifiziert.

2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung

- 2.7.1 Die städtischen Sportstätten ermöglichen den Schulsport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.
- 2.7.2 Die Vereine werden bei einem insgesamt breitgefächerten Sportangebot unterstützt.
- 2.7.3 Die Kosten für Sportstätten sind optimiert.

2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen

- 2.8.1 Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anforderungen entspricht und geeigneten Wohnraum für alle Altersgruppen.
- 2.8.2 Die Grundstücksgrößen sind nachfragegerecht.

2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen

- 2.9.1 Der Ermessensspielraum wird nach Vorgabe des Rates innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschöpft.
- 2.9.2 Die Beratung in Wohnungs- und Bauangelegenheiten ist optimiert.
- 2.9.3 Beitragsansprüche sind zeitnah eingefordert.

2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung

- 2.10.1 Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser und Telekommunikation ist für alle Bürger und zu jeder Zeit sichergestellt.
- 2.10.2 Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.

- 2.10.3 Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV

- 2.11.1 Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze erfolgen zeitnah.
- 2.11.2 Die Verkehrsanbindung aller Ortsteile deckt den Bedarf der Einwohner.
- 2.11.3 Verkehrswege und Verkehrslenkung sind optimiert.
- 2.11.4 Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrradfreundliche Stadt“.

2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege

- 2.12.1 Das Grünflächenkonzept ist umgesetzt und fortgeschrieben.
- 2.12.2 Das „grüne Ei“ bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.
- 2.12.3 Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung rechtlich zulässigen Bestattungsformen sind verfügbar.

2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz

- 2.13.1 Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt.
- 2.13.2 Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.
- 2.13.3 Das Klimaschutzkonzept der Stadt ist erstellt, umgesetzt und wird weiterentwickelt.

2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus

- 2.14.1 Der Wirtschaftsstandort Meckenheim wird weiterentwickelt, ein Wirtschaftsförderungskonzept ist erstellt und wird fortgeschrieben.
- 2.14.2 Ein Bestandskataster der Gewerbeimmobilien ist erstellt und wird fortgeschrieben.

- 2.14.3 Ein touristisches Konzept ist vorhanden und wird offensiv umgesetzt.
- 2.14.4 Die vorhandenen Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim werden gezielt weiterentwickelt.
- 2.14.5 Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft

- 2.15.1 Das Eigenkapital der Stadt bleibt erhalten.
- 2.15.2 Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist unter Ausschluss von Kreditaufnahmen hergestellt.
- 2.15.3 Der Zinsaufwand ist zurückgeführt
- 2.15.4 Die Sätze der Realsteuern bleiben stabil.
- 2.15.5 Der Haushalt wird durch Kennzahlen gesteuert.
- 2.15.6 Der Haushalt wird durch Ziele gesteuert und die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.

2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen

- 2.16.1 Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.